



EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ADM-GRUPPE VOM 31. MÄRZ 2025

TEIL 1 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für alle Verträge, die zwischen einer der unter 1.1 aufgeführten Gesellschaften der Archer Daniels Midland Gruppe (jede von ihnen „ADM“) und einem Verkäufer („Verkäufer“) über den Kauf von Waren („Waren“) oder Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch ADM gemäß einem Kaufauftrag von ADM an den Verkäufer („Auftrag“) geschlossen werden.

Abschnitt 1 – Anwendung und Auslegung

1.1 ADM: jede im Anhang aufgelistete Gesellschaft und Tochtergesellschaften dieser Gesellschaften.

1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bestimmungen, die in der Bestätigung des Verkäufers oder irgendeinem anderen Schreiben enthalten sind und entweder mit den Konditionen des Auftrags und diesen Geschäftsbedingungen für den Einkauf inkonsistent sind oder einen Zusatz dazu darstellen, sind für ADM nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden von ADM durch spezifische Erwähnung der inkonsistenten oder zusätzlichen Geschäftsbedingung ausdrücklich schriftlich genehmigt. Jegliche mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ADM.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Konditionen und in dem Auftrag erwähnten Sonderbedingungen sind letztere maßgeblich.

1.4 Eine Bezugnahme auf ein Gesetz stellt eine Bezugnahme auf dieses Gesetz in der jeweils gültigen Form dar, wobei Änderungen, Erweiterungen, Anträge und Neuverabschiedungen berücksichtigt werden und jegliche jeweils geltende untergeordnete Gesetzgebung, die in ihrem Rahmen erlassen wurde, eingeschlossen ist.

Abschnitt 2 – Qualität der Waren

2.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren eine gute und handelsfähige Qualität besitzen und für ihren Zweck geeignet sowie mangel- und/oder schadenfrei sind, und hält in jeder Hinsicht den Auftrag sowie die dem Verkäufer von ADM vorgegebenen Spezifikationen ein.

2.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren und ihre Verpackung und Beschriftung alle in dem Auslieferungsland und, soweit dem Verkäufer bekannt, in dem Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen erfüllen. Der Verkäufer muss auf Anforderung unverzüglich die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen belegen.

2.3 Der Verkäufer verpflichtet sich im Rahmen der Warenlieferung die ADM Supplier and Co-Manufacturer Food Safety and Quality Expectations einzuhalten wo zutreffend.

2.4 Neben seinen anderen Rechten und Rechtsmitteln behält ADM sich das Recht vor, einen Auftrag ganz oder teilweise zu annullieren, wenn die Waren schadhaft sind oder nicht den Spezifikationen entsprechen, die von ADM an den Verkäufer gegeben wurden und/oder wenn die Waren nicht den aktuellen allgemeinen oder besonderen Einkaufsgeschäftsbedingungen von ADM entsprechen. Die Waren können am Bestimmungsort von ADM untersucht und akzeptiert werden. Wenn sie mangelhaft sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, können die Waren zurückgewiesen werden, indem sie zwecks Gutschrift oder Ersatz auf das Risiko des Verkäufers zurückgeschickt werden. Der Verkäufer trägt in diesem Falle alle Bearbeitungs- und Transportkosten.

2.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass mit dem Verkauf, dem Wiederverkauf und der Benutzung der Waren kein Patent, Warenzeichen, Urheberrecht oder anderes geistiges Eigentum verletzt wird (weder direkt noch indirekt), und der Verkäufer stimmt zu, ADM bis zu der Höhe aller festgestellten Schäden und aller anderen Kosten einschließlich angemessener Anwaltskosten, die ADM infolge einer (direkten oder indirekten) Verletzung entstehen, zu entschädigen.

2.6 Alle Gewährleistungen bleiben auch nach der Lieferung und nach der Annahme durch ADM bestehen.

2.7 EUDR, Der Verkäufer ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 („EUDR“) und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften einzuhalten.

ADM ist berechtigt vom Verkäufer zu verlangen und der Verkäufer ist verpflichtet auf ADMs Verlangen, bei jeder Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Informationen, vorzugsweise in elektronischer Form, einschließlich der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben (a) bis (h) der EUDR aufgeführten Informationen in Bezug auf die vom Verkäufer an ADM gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass die Waren der EUDR entsprechen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, ein Dokument zu unterzeichnen und an ADM zu übergeben, in dem die Einhaltung der EUDR durch den Verkäufer bestätigt wird („Selbsterklärung“), und zwar in der Form, die ADM dem Verkäufer mit der Bestellung übermittelt hat. ADM kann darüber hinaus Dokumente festlegen, die für die Herkunftsländer der Waren relevant sind, um die Due-Diligence-Prüfung gemäß EUDR durchzuführen. Die Liste wird dem Verkäufer mit der Bestellung in Textform übermittelt. Der Verkäufer ist verpflichtet, die angeforderten Unterlagen vor der ersten Lieferung aus der Bestellung an ADM zu übergeben.

Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, das Due-Diligence-Statement („DDS“) gemäß den Anforderungen der EUDR zu liefern, muss der Verkäufer ADM die Referenznummer der DDS für jede Lieferung der an ADM gelieferten Waren mitteilen. Auf Verlangen von ADM ist der Verkäufer verpflichtet, ADM weitere Dokumente und Nachweise zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der EUDR durch die Waren zu belegen. Der Verkäufer muss ADM sofort schriftlich informieren, sobald er von Änderungen an den DDS unter den ADM bereitgestellten Referenznummern oder an den damit verbundenen Dokumenten und Nachweisen Kenntnis erlangt. Der Verkäufer muss ADM innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum, an dem er von den Änderungen Kenntnis erlangt hat, die aktualisierten Informationen zu diesen DDS und Dokumenten und Nachweisen zur Verfügung stellen.

Nach der Überprüfung der vom Verkäufer bereitgestellten Informationen durch ADM und jederzeit innerhalb von fünf Jahren nach der Lieferung, ist ADM berechtigt, zusätzliche Informationen vom Verkäufer anzufordern und/oder die Durchführung unabhängiger Untersuchungen oder Prüfungen beim Verkäufer zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, solche Anfragen zu akzeptieren und in vollem Umfang und nach Treu und Glauben mitzuwirken.

Der Verkäufer ist verpflichtet, ADM sofort schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis über das Risiko erhält, dass eine Nichteinhaltung der EUDR durch die Waren vorliegen könnte, und ist verpflichtet, mit ADM umfassend zusammenzuarbeiten, um die Risiken zu mindern.

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 9, Teil 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel hat ADM das Recht, den Vertrag unverzüglich auszusetzen und/oder zu kündigen, wenn ADM feststellt, dass die Waren nicht der EUDR entsprechen. ADM ist berechtigt, die Waren zurückzusenden oder zu vernichten oder die aus den Waren hergestellten Produkte zu ersetzen oder zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen, wie es ADM für angemessen hält, und vom Verkäufer die vollständige Erstattung des Preises und aller sonstigen Kosten, Verluste, Ansprüche, Schäden und Aufwendungen gemäß Abschnitt 4, Teil 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu verlangen.

Abschnitt 3 – Dienstleistungsstandard

3.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Dienstleistungen, die von dem Verkäufer oder von dem ordnungsgemäß ernannten Subunternehmer erbracht werden, die höchsten Qualitätsanforderungen erfüllen und in jedem Fall den vertraglichen Bedingungen oder Spezifikationen genau entsprechen und mit der erforderlichen Schnelligkeit, Vorsicht, Kenntnis und Sorgfalt ausgeführt werden. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass sein gesamtes Personal und alle seine Subunternehmer die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderliche Qualifikation besitzen, und dass alle notwendigen Lizenzen, Arbeitserlaubnisse und/oder Genehmigungen vorliegen.

3.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle von dem Verkäufer oder dem ordnungsgemäß ernannten Subunternehmer erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, allen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, den dem aktuellen Branchenstandard entsprechenden Verhaltensregeln und den Richtlinien, Regeln und Verfahren von

ADM in Bezug auf IT-Sicherheit, Geschäftsräume sowie Gesundheit und Sicherheit, wie sie dem Verkäufer jeweils mitgeteilt wurden, ausgeführt werden.

3.3 Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, muss der Verkäufer auf seine eigenen Kosten das gesamte Personal, die gesamte Ausrüstung, alle Programme, Geräte, Materialien und Utensilien, die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, zur Verfügung stellen. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Vertrag benutzten Ausrüstungen gemäß den Anweisungen des Herstellers und der gültigen Gesetzgebung in gutem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

3.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel steht ADM das Recht zu, während der Erbringung der Dienstleistungen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen auszusetzen, wenn die Erbringung in ihrer Qualität nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

3.5 Wenn die Dienstleistungen nicht dem Vertrag entsprechen, hat ADM unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel das Recht, andernorts Dienstleistungen einzukaufen, die dem Vertrag so weit wie möglich entsprechen. Eventuell entstehende Mehrkosten sind vom Verkäufer an ADM zu bezahlen. Vor der Ausübung dieses Rechts, die Dienstleistungen bei einem anderen Verkäufer zu erwerben, muss ADM dem Verkäufer eine Gelegenheit geben, die Dienstleistungen, die zur Aussetzung der Zahlung führten, durch vertragsgemäße Dienstleistungen zu ersetzen.

Abschnitt 4 – Haftung und Versicherung

4.1 Der Verkäufer muss ADM für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Forderungen, Kosten, Verluste und Ausgaben entschädigen, die ADM entstehen oder von ADM bezahlt werden und die auf einen Mangel der Waren oder Dienstleistungen oder einen Verstoß gegen die gestellten Anforderungen oder eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder einer gesetzlichen Pflicht durch den Verkäufer oder auf eine Handlung oder Unterlassung der Beschäftigten, Agenten oder Subunternehmer des Verkäufers zurückzuführen sind.

4.2 Der Verkäufer muss seine im Rahmen des Vertrags bestehenden Verbindlichkeiten mit mindestens 5.000.000 € pro Ereignis bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft versichern und ADM auf Anforderung jederzeit das Versicherungszertifikat zur Prüfung vorlegen. Beschränkungen monetärer oder

anderer Art in dieser Police gelten nicht als Beschränkungen für die Haftung des Verkäufers, und der Verkäufer bleibt ungeachtet solcher Beschränkungen voll haftpflichtig für die Angelegenheiten, soweit sie nicht von der Police abgedeckt sind.

4.3 ADM ist nicht haftbar für Gewinnaufschläge, Unternehmenswertverluste, Reputationsverluste, Datenverluste, entgangene Einsparungen oder irgendwelche indirekten Schäden oder Folgeschäden. Vorbehaltlich des vorher Gesagten ist die maximale Gesamthaftung von ADM für jeden Auftrag auf den Kaufpreis beschränkt. Mit dieser Bestimmung soll die Haftung von ADM für Angelegenheiten, für die laut Gesetz die Haftung nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden darf, nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Abschnitt 5 – Lieferung

5.1 Die Waren müssen so verpackt, versiegelt und gesichert sein, dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen und sind frachtfrei an den Geschäftsort von ADM oder einen anderen, von ADM vor der Lieferung der Waren schriftlich akzeptierten Ort zu liefern.

5.2 Der Verkäufer muss die Waren zu den im Auftrag angegebenen Terminen oder innerhalb der im Auftrag angegebenen Fristen liefern bzw. die Dienstleistungen zu den im Auftrag angegebenen Terminen oder innerhalb der im Auftrag angegebenen Fristen erbringen. Wenn keine Frist angegeben ist, so muss der Verkäufer die Waren prompt liefern bzw. die Dienstleistungen prompt erbringen. Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

5.3 Wenn die Waren nicht fristgerecht geliefert bzw. die Dienstleistungen nicht fristgerecht erbracht werden, so behält ADM sich unbeschadet eventueller anderer Rechte von ADM das Recht vor: (i) den Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren; (ii) die Annahme nachfolgender Lieferungen der Waren bzw. Erbringungen der Dienstleistungen, die der Verkäufer vorzunehmen versucht, zu verweigern; (iii) den Verkäufer für Ausgaben, die ADM in vertretbarem Maße dadurch entstanden sind, dass ADM die Waren bzw. Dienstleistungen ersatzweise bei einem anderen Verkäufer beschaffte, in Regress zu nehmen; (iv) die Differenz zwischen dem vertraglich bestimmten und dem gegenwärtigen am ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist oder einer gesetzten Nachfrist vorherrschenden Preis zu verlangen. Dieser gegenwärtige Preis ist der Preis, der am Lieferort gilt. Sofern ein solcher nicht festgestellt werden kann, gilt der Preis an einem vergleichbaren Ort mit entsprechenden Anpassungen für

Transportkosten ; und (v) Schadenersatz zu fordern für zusätzliche, ADM entstehenden Kosten, Verluste oder Ausgaben, die auf irgendeine Art dem Versäumnis des Verkäufers, die Waren fristgerecht zu liefern bzw. die Dienstleistungen fristgerecht zu erbringen, zuzuschreiben sind.

5.4 Wenn mehr Waren als die bestellten Mengen an ADM geliefert werden, so ist ADM nicht verpflichtet, die überschüssige Menge zu bezahlen, und jeglicher Überschuss unterliegt auch weiterhin dem Risiko des Verkäufers und kann auf Kosten des Verkäufers zurückgesandt werden.

5.5 Bezüglich der Lieferung der Waren ist der Verkäufer verpflichtet, die lokalen Sicherheitsbestimmungen von ADM einzuhalten. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass der Fahrer, der die Waren liefert, diese Sicherheitsbestimmungen einhält. Die jeweiligen lokalen ADM-Sicherheitsbestimmungen werden vor Ort zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 6 – Risiko/Eigentum

6.1 Die Waren unterliegen dem Risiko des Verkäufers, bis die Lieferung an ADM vollständig erfolgt ist (einschließlich Abladen); zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum der Waren auf ADM über.

Abschnitt 7 – Preis und Zahlung

7.1 Der Preis der Waren/Dienstleistungen ist derjenige, der in dem Auftrag angegeben wurde, und wenn ADM nicht schriftlich etwas anderes festgelegt hat, enthält er keine MwSt., aber alle anderen Kosten. Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, wird sie dem Preis hinzugerechnet. Ist im Auftrag kein Preis angegeben, so gilt als Preis der zuletzt gebotene Preis oder, falls niedriger, der Marktpreis zum Zeitpunkt der Lieferung.

7.2 ADM behält sich das Recht vor, angemessene Preisanpassungen (falls gemäß landesspezifischen Rechnungsstellungs-/MwSt.-Regelungen zulässig) an dem Preis vorzunehmen, die in Verbindung mit von ADM eventuell nach der Vereinbarung des Verkaufs mit dem Verkäufer durchgeführten Prozessen bezüglich der Waren für die Waren stehen. Dies kann Prozesse wie das Sammeln, Trocknen und Wiegen der Waren betreffen. Jegliche Anpassung wird als Preisabschlag gegenüber dem an den Verkäufer für die Waren zu zahlenden Preis behandelt und auf der von ADM ausgestellten Selbstfakturierungsrechnung ausgewiesen (im Gegensatz zur separaten Rechnungsstellung

durch ADM und Behandlung als separate Dienstleistungserbringung durch ADM). Die Durchführung erfolgt über die Selbstfakturierungsvereinbarung gemäß unten stehender Klausel 7.5.

7.3 Jegliche Preiserhöhung unterliegt der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung von ADM.

7.4 Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, so legt der Verkäufer für die Dienstleistungen Rechnungen vor, die auf der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden basieren. ADM ist berechtigt, Rechnungen, denen nicht der entsprechende Auftrag von ADM und eine unterzeichnete Zeitaufstellung beiliegen, zurückzuweisen.

7.5 Wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass bestimmte Zahlungen durch selbst fakturierte Rechnungen erfolgen, so gilt Folgendes:

ADM als Kunde, d. h. der zur Selbstfakturierung Berechtigte, stimmt zu: (i) im Namen des Verkäufers selbst fakturierte Rechnungen auszustellen und alle erforderlichen Einzelheiten auszuweisen, die zu einer gültigen MwSt.-Rechnung gehören; (ii) auf der selbst fakturierten Rechnung einen Hinweis zu geben mit dem Wortlaut „die ausgewiesenen St.-Beträge stellen Ihre den Steuer-Behörden geschuldete Umsatzsteuer dar“; (iii) ein Verzeichnis mit den Namen, Adressen und St.-Nummern aller Verkäufer zu führen, die der Selbstfakturierung zugestimmt haben; (iv) den Verkäufer sofort zu benachrichtigen, wenn ADM seine St.-Kennnummer ändert bzw. seine St.-Registrierung endet oder wenn ADM sein Geschäft als laufendes Unternehmen ganz oder teilweise verkauft; (v) den Verkäufer zu informieren, wenn die Ausstellung selbst fakturierter Rechnungen an einen Dritten übertragen wird; (vi) falls erforderlich, die unterzeichnete Benachrichtigung aufzubewahren, mit der der Verkäufer die selbst fakturierte Rechnung akzeptiert.

Der Verkäufer stimmt zu: (i) ADM die Ausstellung von selbst fakturierten Rechnungen, Korrekturrechnungen und Rechnungsduplikaten im Namen des Verkäufers zu erlauben; (ii) diese selbst fakturierten Rechnungen zu akzeptieren und aufzubewahren und keine Verkaufsrechnungen für die im Rahmen der Vereinbarung erfolgenden Transaktionen auszustellen; (iii) ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung zu unterzeichnen und aufzubewahren; (iv) ADM sofort zu benachrichtigen, wenn er seine St.-Kennnummer ändert bzw. seine St.-Registrierung endet oder wenn er sein Geschäft als laufendes Unternehmen ganz oder teilweise verkauft;

(v) gegenüber der relevanten Steuerbehörde rechen- schaftspflichtig zu sein für die in den selbst fakturier- ten, an ihn ausgestellten Rechnungen enthaltene Um- satzsteuer.

7.6 Wenn nicht schriftlich Sonderkonditionen vereinbart wurden, ist innerhalb von 60 Tagen ab Ein- gang einer gültigen Rechnung Zahlung zu leisten.

7.7 Unbeschadet anderen Rechte oder Rechtsmit- tel behält ADM sich das Recht vor, Beträge, die der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt ADM oder einer Mutter- oder Tochtergesellschaft oder einem verbun- denen Unternehmen von ADM schuldet, mit Beträgen, die ADM im Rahmen des Vertrags an den Verkäufer zu zahlen hat, zu verrechnen.

7.8 Nimmt ADM eine Zahlung vor, so bedeutet dies nicht, dass ADM gelieferte Waren oder Dienst- leistungen akzeptiert, und die Forderungen oder Rechte, die ADM ansonsten gegenüber dem Verkäufer besitzt, werden hierdurch in keiner Weise einge- schränkt.

7.9 ADM ist dazu berechtigt, Subunternehmer und Lieferanten jederzeit direkt zu bezahlen. Solcher- art geleistete Zahlungen werden von den gegenüber dem Verkäufer geschuldeten Zahlungen in Abzug ge- bracht bzw. ADM von dem Verkäufer erstattet.

Abschnitt 8 – Vertraulichkeit und Eigentum

8.1 Der Verkäufer muss das gesamte technische oder geschäftliche Know-how, alle Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse, Initiativen und alle anderen In- formationen, die vertraulicher Natur sind und die dem Verkäufer von ADM oder seinen Agenten offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informatio- nen, die das Geschäft oder die Produkte von ADM be- treffen und die der Verkäufer möglicherweise erhält, streng vertraulich behandeln, und der Verkäufer muss die Offenlegung solchen vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Beschäftigten, Agenten oder Subunternehmer beschränken, die diese Informationen benötigen, um die Verpflichtungen des Verkäufers ge- genüber ADM erfüllen zu können, und muss sicher- stellen, dass diese Beschäftigten, Agenten oder Subun- ternehmer ähnlichen Verschwiegenheitspflichten un- terliegen wie der Verkäufer.

8.2 Material, Ausrüstungen, Programme, Urhe- berrechte, Rechte an Mustern oder irgendwelche ande- ren Formen geistigen Eigentums an allen Zeichnun- gen, Spezifikationen und Daten, die ADM dem Ver- käufer liefert, bzw. die dem Verkäufer nicht geliefert werden, die er aber speziell zur Produktion der Waren

bzw. zur Erbringung der Dienstleistungen nutzt, blei- ben immer ausschließliches Eigentum von ADM, wer- den aber vom Verkäufer auf eigene Gefahr sicher ver- wahrt und vom Verkäufer in gutem Zustand erhalten, bis er sie an ADM zurückgibt, und sie dürfen nur ge- mäß schriftlicher Anweisung von ADM und nicht an- ders als gemäß schriftlicher Genehmigung von ADM benutzt werden.

Abschnitt 9 – Kündigung

9.1 Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag sofort kündigen, wenn: (i) die andere Vertragspartei den Vertrag verletzt und, sofern der durch diese Ver- letzung des Vertrages entstandene Schaden wieder gutzumachen ist, den Schaden nicht innerhalb von 28 Tagen nach dem Zugang einer schriftlichen Nachricht, in der die Verletzung genannt und ihre Behebung ver- langt wird, behoben hat; (ii) eine wesentliche Ände- rung in der Eigentümerschaft oder den Beherrschungs- verhältnissen der anderen Vertragspartei vorliegt; oder (iii) die andere Vertragspartei liquidiert wird oder in- solvent wird oder ein Konkurs- oder Zwangsverwalter für sie ernannt wird oder ein Insolvenzverwalter für sie ernannt oder ein Antrag auf Ernennung eines Insol- venzverwalters für sie gestellt wird oder ein ähnliches Ereignis stattfindet.

9.2 ADM hat das Recht, jederzeit und aus jedem Grund einen Dienstleistungsvertrag ganz oder teil- weise durch schriftliche Benachrichtigung des Ver- käufers zu kündigen, woraufhin alle Arbeiten im Rah- men des Vertrags eingestellt werden. ADM muss dem Verkäufer in diesem Falle eine faire und angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Kündigung in Gang befindlichen Arbeiten bezahlen; diese Ent- schädigung erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall erwarteter Gewinne oder Folgeschäden.

Abschnitt 10 – Abtretung

10.1 Die im Rahmen des Vertrags bestehenden Rechte und Pflichten des Verkäufers dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von ADM weder ganz noch teilweise abgetreten werden, und durch eine solche Genehmigung wird der Verkäufer nicht aus sei- nen vertragsgemäßen Verpflichtungen und seiner ver- tragsgemäßen Haftung gegenüber ADM entlassen.

10.2 ADM ist jederzeit dazu berechtigt, durch schriftliche Benachrichtigung an den Verkäufer seine im Rahmen des Vertrags bestehenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Un- ternehmen oder einen Rechtsnachfolger für das Ganze oder einen Teil desjenigen Teils des Geschäfts von

ADM, der sich auf die Waren bzw. Dienstleistungen bezieht, abzutreten.

Abschnitt 11 – Höhere Gewalt

11.1 Keine der Vertragsparteien ist verantwortlich für Verzögerungen oder Ausfälle in der Durchführung des Vertrags, wenn die Ursachen außerhalb ihrer Kontrolle liegen; hierzu gehören u.a. höhere Gewalt, Unfälle, Aufstände, Krieg, staatliche Eingriffe, Embargos und Streiks, vorausgesetzt, die sich hierauf berufende Vertragspartei benachrichtigt die andere Vertragspartei umgehend schriftlich und gibt die Ursache sowie die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung oder des Ausfalls an und hält die Auswirkungen dieser Verzögerung oder dieses Ausfalls so gering wie möglich.

11.2 Während der Zeit einer solchen Verzögerung durch den Verkäufer kann ADM seinen Bedarf andernorts decken und in seinem alleinigen Ermessen die im Rahmen des Auftrags zu liefernden Mengen um diese Käufe reduzieren.

11.3 ADM kann Dienstleistungen, die nach der Meinung von ADM nicht innerhalb einer vertretbaren Zeit nach der Fälligkeit erbracht werden können, ohne dass für ADM eine Haftpflicht entsteht, durch schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers kündigen.

Abschnitt 12 – Verbundene Unternehmen von ADM

12.1 Der Verkäufer stellt den verbundenen Unternehmen von ADM (gemäß nachstehender Definition) die Waren bzw. Dienstleistungen zu Preisen und Konditionen, die nicht weniger günstig sind als in diesen Geschäftsbedingungen angegeben, zum Verkauf zur Verfügung. Verbundene Unternehmen bedeutet alle Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Konsortien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Rechtspersonen, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Intermediäre ADM beherrschen, von ADM beherrscht werden oder mit ADM zusammen beherrscht werden. „Beherrschung“ bedeutet den Besitz von 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Eigenkapitals des betreffenden Unternehmens.

Abschnitt 13 – Allgemeines

13.1 Der Rechtsverzicht auf Ansprüche in Bezug auf die Verletzung einer Vertragsbestimmung gilt nicht als Rechtsverzicht für spätere Verletzungen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und des restlichen Teils der fraglichen Bestimmung hiervon nicht berührt.

13.3 Der Verkäufer und ADM müssen alle geltenden Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und Urteile (das "Recht") von jeglicher Autorität, die zuständig für die betroffene Vertragspartei oder den betroffenen Gegenstand des Vertrages ist, einhalten und beachten. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) das Recht bzgl. Anti-Korruption, Geldwäsche und jegliche Embargo Einschränkungen oder sonstige Einschränkungen einer Partei.

Abschnitt 14 –Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Diese Geschäftsbedingungen und die Verträge, auf die sie Anwendung finden, unterliegen dem materiellen Recht des Landes, in dem das betreffende ADM-Unternehmen seinen Sitz hat und werden danach ausgelegt; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist dabei ausgeschlossen, und diese Geschäftsbedingungen und die Verträge, auf die sie Anwendung finden, unterliegen der alleinigen Rechtsprechung der Gerichte am Sitz des betreffenden ADM-Unternehmens.

ADM kann den Verkäufer auch an seinem Sitz verklagen.

14.2 Jeglicher Streit entstehend aus oder in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen und jegliche Verträge auf die diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem ausschließlichen Gerichtsstand der zuständigen Gerichte am Sitz der jeweiligen ADM Gesellschaft, die Vertragspartei ist unter der Voraussetzung, dass die ADM Gesellschaft den Verkäufer auch vor dem zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers verklagen kann.

TEIL 2 – BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf bestimmter Kategorien von Waren und Dienstleistungen. Bei einem Widerspruch zwischen den in Teil 1 niedergelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen und den untenstehenden besonderen Geschäftsbedingungen sind letztere maßgeblich.

Abschnitt 1 – Rapssaat

1.1 Deutschland. Für Käufe von Rapssaat für Deutschland gelten **die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel** in ihrer bei Vertragsdatum gültigen Fassung, soweit sie mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teil 1 und den nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind..

1.1.1 ADM Hamburg AG. Für Käufe von Rapssaat durch ADM Hamburg AG gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.1.1.1 Qualität. Der Preis gilt für gesunde, trockene, reine und lagerfähige Ware. Die Ware ist: (i) gesund und lagerfähig, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2 % nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max. 9 % getrocknet worden ist; (iii) rein, wenn sie 2 % Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nach der Aspiration nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Zusätzlich muss der Hersteller der Waren zertifizierte Einpflanz-Saaten verwendet haben einer Varietät mit einem Glucosinol Gehalt unter 18 Mikromol/g nach der offiziellen Testung zur Zeit der Registrierung der Saat in der EU.

ADM veranlasst die Qualitätsbestimmung für die Verifizierung des Einhaltens der Qualitätsanforderungen an die Waren aus diesen Bedingungen und jeglicher anderer Anforderungen von ADM in einem ADM Labor oder in einem anerkannten Laboratorium eines Dritten. Die Kosten für Kontrolle, Musternahme, Probenversand sowie Erstanalyse werden dem Verkäufer pauschal mit 0,75 € per MT belastet. ADM kann eine Tagesanlieferung oder 250 MT zu einer Analyse zusammenfassen. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der Erstanalyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hier- von ist die Gegenseite innerhalb von 7 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten von 25,-- € per Analyse trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung kommt das

Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO – Richtlinien.

1.1.1.2 Probenahme. Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaats auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

1.1.1.3 Qualitätsverrechnung. Öl: Basis Originalsubstanz 40 % Öl pro und contra 1,5 % : 1 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5%:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 9% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt wird von ADM getrocknet. ADM berechnet dem Verkäufer Trocknungskosten anhand der aktuellen Trocknungstabelle, die dem Verkäufer auf Anfrage zugesandt wird.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) ein Prozent des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

§ 36 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel findet keine Anwendung. Weiterhin ist ADM berechtigt, Ware abzulehnen, die bei der Anlieferung nicht die vereinbarten Qualitätskriterien aufweist.

ADM ist berechtigt, nach Prüfung, auch Ware anzunehmen, die außerhalb der kontraktlich vereinbarten Werte liegt. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungstabellen:

Besatz	FFA
2% - 3,99% = 1:1	2% - 2,99% = 2:1
4% - 5,99% = 2:1	3% - 4,99% = 2,5:1
ab 6% = 3:1	ab 5% = 3:1

Erucasäure	Feuchtigkeit
2% - 2,99% = 7:1	9% - 12,49% = 1,3:1
3% - 4,99% = 10:1	12,5% - 16,49% = 1,4:1
ab 5% = 15:1	ab 16,5% = 1,5:1

1.1.1.4 Sonstiges. § 5 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel ist ausgeschlossen.

1.1.2 ADM International Sàrl. Für Käufe von Rapssaat durch ADM International Sàrl zwecks Lieferung an ADM Hamburg Aktiengesellschaft und ADM Oilseeds Germany GmbH gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.1.2.1 Qualität. Der Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist: (i) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2% nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max. 9% getrocknet worden ist (iii) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Ferner darf die Erucasäure der Ware nicht 2% überschreiten und der Hersteller der Ware muss zertifizierte Einpflanz-Saaten einer Varietät verwendet haben mit einem Glucosinolate Gehalt von weniger als 18 micromol/g nach der offiziellen Testung zur Zeit der Registrierung der Saat in der EU.

ADM veranlasst die Analysen der Proben zwecks Verifizierung des Einhaltens der Qualitätsanforderungen an die Waren aus diesen Bedingungen und jeglicher anderer Anforderung von ADM in einem Laboratorium von ADM oder einem anerkannten Laboratorium eines Dritten (insoweit besteht freie Wahl von ADM). Die Kosten der ersten Analyse von derzeit € 25,50 je Probe gehen zu Lasten des Verkäufers. Das

Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse mehr als 1% von einander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der kompletten Schiedsanalyse wird das Mittel der Analysenwerte der beiden sich am meisten nähernden Gesamtanalysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien.

Fals notwendig erfolgt eine Qualitätsbestimmung auf Glucosinolat, FFA, Erucasäure und/oder PAK's in einem anerkannten Laboratorium. Die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

1.1.2.2 Probenahme. Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Bei LKW Anlieferungen von einem Verkäufer kann ADM mehrere Anlieferungen bis zu 250 MT zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen.

Verlangt der Verkäufer bei der Anlieferung die Aushängung eines Siegelmusters, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Schiffsanlieferungen ist die Ware zu Partien von max. 500 MT zu bemustern.

Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen an ADM Hamburg Aktiengesellschaft mit € 0,39/ MT für Kontroll-, Musternahme- und Probenversandkosten zu belasten. Wir bitten Sie höflich, beim Ausstellen Ihrer Finale die Analyse- und Kontrollkosten in Abzug zu bringen

Im Übrigen gelten für die Probenahme die ISO-Richtlinien.

1.1.2.3 Qualitätsverrechnung. Öl: Basis 40% pro und contra 1,5:1 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises per MT vom ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. ADM kann jedoch ersatzweise eine Vergütung auf den Kontraktpreis verlangen.

Sollten bei der Ankunftsanalyse bei ADM Oilseeds Germany GmbH Feuchtigkeitsgehalte von mehr als 9% ermittelt werden, berechnet ADM dem Verkäufer Trocknungskosten anhand der aktuellen Trocknungstabelle, die dem Verkäufer auf Anfrage zugesandt wird.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1% des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit über 4% Besatz kann zurückgewiesen werden.

FFA im Öl der Saat max. 2% Ware über 2% FFA kann zurückgewiesen werden.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Stossrecht kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffeung für Wasser, Besatz und FFA vorzunehmen:

Besatz	Feuchtigkeit	FFA
2 - 4% = 1:1	9 - 10% = 1,5:1	2 - 3% = 2:1
4 - 6% = 2:1	10 - 10,5% = 2:1	über 3% = 2,5:1
über 6% = 3:1	10,5 - 11% = 2,5:1	

1.1.3 Allgemeines. Für Käufe von Rapssaat durch die ADM Hamburg AG und ADM International Sàrl gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.1.3.1 Lagerung. Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen von ADM lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch anderweitig übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt.

1.1.3.2. Lieferung. Der Tag der Anlieferung bzw. Abholung ist unter Nennung der Kontrakt Nr. rechtzeitig mit ADM abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder vom Verursacher getragen, ausgenommen im Falle von Force

Majeure. Bei CIF – Kontrakten trägt der Verkäufer das Hoch- bzw. Kleinwasserrisiko. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Liefertermin, so kann der Nichtsäumige der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zu benennen ist.

ADM benötigt vom Verkäufer die schriftliche Garantie, dass für die Anlieferung von Rohware nur Transportmittel eingesetzt werden, die garantiert keine verbotenen Stoffe (tierische Proteine) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in den beiden letzten Vorladungen transportiert haben; alternativ ist auch die Vorlage eines Reinigungszertifikates möglich. ADM erweitert die Liste der gesetzlich verbotenen Stoffe um Klärschlamm und tierische Exkremente (z.B. Trockenkot). Eine entsprechende Erklärung wird ADM dem Empfangsschein des Annahmebetriebs zwecks Unterschrift durch den Führer des jeweiligen Transportmittels beifügen. Fehlt die Unterschrift, kann ADM die Ware nicht annehmen.

1.1.4 Ursprung der Waren. Für den Fall der Lieferung oder Bestellung von Waren für Deutschland, die nicht dem vereinbarten Ursprung entsprechen, hat der Verkäufer an ADM eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes der nominierten oder gelieferten Waren zu zahlen. ADM hat das Recht, den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

1.2 Vereinigtes Königreich. Für im Vereinigten Königreich erfolgende Käufe von Rapssaat gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.2.1 Für Käufe von Rapssaat aus dem Vereinigten Königreich ab landwirtschaftlichem Betrieb/ab Lager/geliefert gelten die Bedingungen gemäß **Federation of Oils, Seeds and Fats Association Limited (FOSEFA) Contract 26a** in ihrer bei Vertragsdatum gültigen Fassung sowie die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.2.1.1 Qualitätssicherungssystem. Alle Händler, die Rapssaat an ADM liefern, müssen eine aktuelle TASCC-Registrierung von einem anerkannten landwirtschaftlichen Qualitätssicherungssystemanbieter besitzen. Jegliche an ADM über Dritte oder direkt ab landwirtschaftlichem Betrieb gelieferte Rapssaat muss von einem landwirtschaftlichen Betrieb geliefert wer-

den, der eine aktuelle solche Registrierung für landwirtschaftliche Betriebe („farm assurance registration“) besitzt.

1.2.1.2 Lagerung. Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen von ADM lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch anderweitig übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt. Alle Lagerhalter müssen eine aktuelle TASCC-Registrierung besitzen.

1.2.1.3 Lieferung. Die Rapssaat darf nur von Spediteuren geliefert werden, die eine TASCC-Registrierung besitzen.

ADM hat das Recht, Transportmittel und ihre Ladung zurückzuweisen, falls mindestens eine der drei vorherigen Ladungen nach den aktuellen TASCC-Bestimmungen unakzeptabel ist.

Bei allen Transportmitteln ist ein korrekt ausgefüllter Pass („Post Harvest Declaration Form“) mitzuführen. Ist dies nicht der Fall, so werden das Transportmittel und seine Ladung für ADM kostenfrei zurückgewiesen.

1.2.1.4 Zahlung. Zahlungen erfolgen durch selbst fakturierte Rechnungen.

1.2.2 Mit Ausnahme der Qualität, die der Klausel 4 von FOSFA Contract 26a entsprechen muss, gelten für Käufe von Rapssaat aus dem Vereinigten Königreich FOB bzw. CIF die Bedingungen gemäß **FOSFA Contract 4a** für europäische Ölsaaten als Schüttgut FOB und **FOSFA Contract 26** für europäische Ölsaaten CIF in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung, soweit diese Bedingungen mit den im Auftrag festgelegten Sonderbedingungen vereinbar sind.

1.3 Die Tschechische Republik und die Niederlande. Die in den vorstehenden Klauseln 1.1.2 und 1.1.3 festgelegten Sonderbedingungen gelten für den Kauf von Rapssaat durch ADM International Sàrl zwecks Lieferung in die Tschechische Republik und den Niederlanden.

1.4 Polen. Für Käufe von Rapssaat durch ADM zwecks Lieferung in Polen gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.4.1 Gegenstand. Vertragsgegenstand ist 00-Rapssaat konventioneller Qualität aus der Saat qualifizierter Sorten, die in den offiziellen Katalogen landwirtschaftlicher Nutzpflanzenarten registriert sind,

über die Zulassung für den Anbau innerhalb der EU verfügen und die folgenden technischen Parameter haben: (i) 9% Basisfeuchte, (ii) 2% Basis Besatz; (iii) mindestens 40% Ölgehalt, (iv) bis zu 2% FFA-Anteil im Fett; (v) frei von Schädlingen (insbesondere Getreidemilben), (vi) gesunde Saat mit typischem Geruch, reif, nicht verbrannt, nicht schimmelig, nicht verklumpt. Die Qualitätsbeurteilung der gelieferten Rapssaat erfolgt durch ein Labor auf der Grundlage von Proben nach der Norm PN-EN ISO 542:1997 „Ölsaaten-Probenentnahme“ nach den Anweisungen von ADM.

Ferner darf die Erucasäure der Ware nicht 2% überschreiten und der Hersteller der Ware muss zertifizierte Einpflanz-Saaten einer Varietät verwendet haben mit einem

Glucosinolate Gehalt von weniger als 18 micromol/g nach der offiziellen Testung zur Zeit der Registrierung der Saat in der EU. Die Rapssaat muss von guter, verkehrsfähiger Qualität sein, geeignet für den Zweck für den sie eingesetzt werden soll, frei von Mängeln und / oder Schäden. Sofern Mängel gefunden werden in der Rapssaat in der Form von Verunreinigungen einschließlich Sand, Metall oder anderer Art, die nicht auf natürliche Weise in der Herstellung, Ernte oder Lagerung von Rapssaat vorkommen, ungeachtet von Ihrer Menge in einer Lieferung, hat ADM das Recht: (i) eine Lieferung oder einen Teil von dieser nicht zu akzeptieren, wenn Mängel vor dem Abladen oder dem Abschluss des Abladens festgestellt werden; (ii) den Preis um 50% des Nettopreises der gelieferten Charge zu reduzieren, wenn die Verunreinigungen nach dem Abladen festgestellt werden. Sofern die Preis Reduzierung die Kosten nicht kompensiert für die Reinigung und Reparatur der Ausstattung verursacht durch die vorgenannten Verunreinigungen, hat ADM das Recht eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Falls während des Entladens in die Entladestelle die Qualität der Saat Anlass für Bedenken gibt, das heißt Beimengungen gefunden werden, die während eines Standard Lade Probe Verfahrens nicht gefunden wurden mit einer automatischen Test Probe nach der PN-EN ISO 542: 1997 Anleitung für die Probenahme von einem Entlade Warenstroms, wird ADM eine zweite Probe an der Entladestelle von der entladenen Ware , die so weit wie möglich im Einklang mit PN-EN ISO 542: 1997 Anleitung für die Probenahme von einem Entlade Warenstrom ist, nehmen. Die Probe soll in Anwesenheit des Fahrers gezogen und beschrieben werden und ein Probenziehungsprotokoll soll unterschrieben werden. ADM behält sich das Recht vor die finale Qualitätseinschätzung zu ändern, wenn während des Entladens Mängel der Rapssaat in der Form von Beimengungen, einschließlich Sand, Bauschutt, Metall

oder anderer nicht natürlicherweise in der Herstellung, der Ernte und Lagerung auftretende Substanzen, entdeckt werden.

1.4.2 Pflichten von ADM. ADM nimmt die Waren innerhalb der im Vertrag von den Parteien vereinbarten Frist ab. Im Lieferzeitraum lässt ADM dem Verkäufer eine wöchentliche Abrechnung der Lieferungen zukommen. Nach Vorlage der erforderlichen Dokumente durch den Verkäufer nimmt ADM innerhalb der vertraglich festgelegten Frist die Bezahlung der gekauften Waren vor.

1.4.3 Pflichten des Verkäufers. Die Waren werden per Bahn zum Zielbahnhof/per Straßentransport zu den Übernahmeorten befördert. Vor Durchführung des Transports muss der Verkäufer mit ADM abstimmen, welche Art von Trailer für den Transport der Waren genutzt werden soll. Falls er dies nicht macht, ist ADM berechtigt den Auftrag zu widerrufen und auf Kosten und Risiko des Verkäufers die Waren zurückzuweisen ohne Entschädigung von diesem. Bei Bahnlieferungen verläßt der Verkäufer die Waren zum ersten Standardsatz und informiert ADM schriftlich am Tage der Abfertigung über jede vorgenommene Sendung.

Nach der Anlieferung am Lager von ADM legt der Verkäufer einen Lieferschein oder ein Konnossement mit den folgenden Angaben vor: Dokumentennummer, Datum, vollständiger Name des Verkäufers, Bezeichnung der Waren, die Vertragsnummer als Grundlage für die Lieferung, vom Verkäufer deklariertes Netto- und Verpackungsgewicht und das Qualitätszertifikat des Verkäufers.

Der Verkäufer übersendet ADM Rechnungen auf der Grundlage der Lieferungsabrechnungen von ADM, die die Basis für die Zahlung darstellen.

1.4.4 Qualitätsverrechnung.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5%:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 9% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nass und kann von ADM zurückgewiesen werden.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 3% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) ein Prozent des

Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 3%-4% müssen vom Verkäufer zwei Prozent des Kontraktpreises vergütet werden. Ware mit mehr als 4% Besatz kann von ADM zurückgewiesen werden.

Öl: min 40%: unter 40%=1,5:1 d.h. für jeden Prozentsatz (oder Bruchteil davon) unter 40% hat der Verkäufer 1,5% des Vertragspreises zu erstatten, über 40%=1,5:1, d.h. für jedes Prozent (oder jeden Bruchteil davon) über 40% zahlt ADM einen Bonus von 1,5% des Vertragspreises.

Ware, die mehr als 5% gespriesste Saat enthält, ist gesondert zu verhandeln.

Ware, die lebendiges Ungeziefer, insbesondere Milben, enthält, wird von ADM zurückgewiesen. Der Verkäufer ist für alle sich daraus ergebenden finanziellen Folgen verantwortlich.

Die FFA im Öl der Saat darf max. 2% betragen. Ware mit mehr als 2% FFA-Gehalt kann von ADM zurückgewiesen werden.

Jede Qualitätsverrechnung ist bis auf die zweite Kommastelle zu berechnen.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Recht auf Ablehnung kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffe lung vorzunehmen:

Besatz	FFA
ab 4,0% = 3:1	2,01% - 2.99% = 2:1
	3% - 4.99% = 2.5:1
	ab 5% = 3:1

Aufgrund der für die Analyse erforderlichen Zeit werden die FFA-Ergebnisse bei Lieferung nicht sofort zur Verfügung gestellt/bekannt gegeben.

Erucasäure	Feuchtigkeit
2,01% - 2.99% = 7:1	9,01% - 10% = 1.5:1
3% - 4.99% = 10:1	ab 10% = 2.5:1
ab 5% = 15:1	

1.4.5 Qualitätsbeurteilung. Der Gesamtbesatz wird nach PN-EN ISO 658 analysiert.

Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Qualitätsergebnisse durch den Verkäufer erhoben werden. Betrifft der Reklamationsgrund mehr als einen Qualitätsparameter, müssen die Reklamationen gleichzeitig erhoben werden. Schalenproben, die gezogen wurden, sind in den Räumlichkeiten von ADM oder in von ADM angemieteten Lagern bis zur endgültigen Abrechnung der Lieferung aufzubewahren, jedoch nicht länger als einen Monat ab dem Tag der Probenentnahme. ADM händigt dem Verkäufer die Schalenproben nicht aus.

Streitigkeiten aufgrund von Unterschieden in der Qualitätsbeurteilung gemäß der vorstehenden Klausel 1.4.1, Ziffer i-iv und vi um mehr als 0,5% werden durch Schlichter auf der Grundlage von Analysen, die an den Archivproben von ADM gemeinsam im Labor von ADM (nach vorheriger Vereinbarung) oder bei einem akkreditierten Labor auf Kosten der unterlegenen Partei durchgeführt werden, entschieden. Tests durch Schlichter betreffend die in der obigen Klausel 1.4.1, Ziffer i-iv und vi festgelegten Parameter sind in einem der folgenden Institute auf Kosten der unterliegenden Partei durchzuführen: POLCARGO Sp. z.o.o. in Szczecin, J.S. Hamilton Poland S.A. in Gdynia oder SGS Poland Sp. z.o.o. in Gdańsk. Die unterliegende Partei ist diejenige Partei, deren Analyse am meisten von den Ergebnissen der Tests durch Schlichter abweicht.

Der Verkäufer oder sein Vertreter sind zur Teilnahme an der Abnahme und Beurteilung der Waren.

Grundlage für die Bezahlung der vom Verkäufer gelieferten Waren sind Menge und Qualität, festgestellt unter Verwendung von ADM-Waagen und im Verlauf der Probenanalyse.

Lehnt ADM die Annahme der Waren ab oder stellt ADM sie dem Verkäufer zur Verfügung, setzt ADM ein Protokoll über die Ablehnung auf und übergibt es dem Spediteur. Bei Bahnanlieferung benachrichtigt ADM den Verkäufer per Fax oder Telefon, wobei die Gründe für die Ablehnung der Annahme angegeben werden und die Waren dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Rücksendung von Lieferungen an den Verkäufer wegen einer Abweichung von den in Klausel 1.4.1 spezifizierten technischen Erfordernissen sind vom Verkäufer zu tragen.

1.4.6 Zulässige Gewichtsschwankungen. Die vereinbarte Warenmenge kann bei vertraglich vereinbarten Mengen von bis zu 200 mt um bis zu +/-5% und bei vertraglich vereinbarten Mengen von mehr als 200 mt um bis zu +/-2% über- oder unterschritten werden. Bei Lieferverträgen hat der Verkäufer das Optionsrecht bezüglich der Mengentoleranz, wenn Verträge auf der Basis ab Hof/ab Lager geschlossen werden, hat ADM das Optionsrecht. Waren, die unter Überschreitung der vereinbarten Menge geliefert oder abgeholt werden, sind nach dem durch ADM bestimmten jeweiligen Tagespreis zu bezahlen.

1.4.7 GM Status/Registrierung. Entsprechend den Vorschriften betreffend gentechnisch veränderte Nahrungs- und Futtermittel und den Vorschriften über die Überwachung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen garantiert der Verkäufer, dass die Waren nicht den Kennzeichnungserfordernissen unterliegen und dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die konventionelle Qualität des Rohstoffs zu bewahren. Im Falle der Lieferung oder Nominierung von Waren, die der GVO-Kennzeichnungspflicht unterliegen, hat der Verkäufer an ADM eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Wertes der nominierten oder gelieferten Waren zu zahlen. ADM hat das Recht, den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass er die Voraussetzungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1831/2003 vom 22.09.2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt und dass er bei dem Distrikt-Tierarzt registriert ist.

1.4.8 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, anderenfalls ist sie nichtig.

Falls die Zustimmung bestimmten Bedingungen unterliegt, wird die Übertragung bei Verstoß gegen derartige Bedingungen nichtig.

1.4.9 Höhere Gewalt

Teil 1, Abschnitt 11, 11.1 hat den folgenden Wortlaut: Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Vertragserfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die durch das Eintreten von höherer Gewalt verursacht werden, vorausgesetzt, dass die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, die andere Partei innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich (per Post, E-Mail) über

die Situation informiert. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die Partei das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

Wenn das Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als 7 Tage andauert, muss die vorgenannte Mitteilung der Gegenpartei innerhalb von höchstens 14 Tagen ab dem Datum des Eintritts des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, zugestellt werden. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die Folgen der Verzögerung oder Nichterfüllung so gering wie möglich zu halten.

1.5 Sonstige. Alle anderen Käufe von Rapssaat erfolgen gemäß den Bedingungen des relevanten **FOSFA-** oder **INCOGRAIN-Vertrags** und gemäß den im Auftrag genannten Sonderbedingungen.

1.6 Zusätzliche Qualitätsanforderungen

Die in den Klauseln 1.1 bis 1.5 zuvor genannten Waren müssen die folgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen einhalten:

Pestizide: die zur Zeit der Lieferung anwendbaren EU Verordnungen und die Rückstandshöchstgehalte der vertraglichen Lade- oder Löschproben.

Dioxine und dioxin-ähnliche PCBs: Dioxin Gehalt im Öl der Waren gemäß EU Verordnung 1881/2006: 1) Summe der Dioxine (WHO-PCDD/F-TEQ) maximal 0,75 pg/g und 2) Summe der Dioxine und dioxin-ähnlichen PCBs (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) maximal 1,5 pg/g.

Benzo-Alpha Pyrene (BAP): BAP Gehalt im Öl der Waren gemäß EU Verordnung 835/2011 zur Änderung der Verordnung 1881/2006 sowie jeglicher weiterer Verordnung oder Ergänzung hierzu: 1) Summe 4 PAKs (Benzo(a)pyrene, Benzo(a)anthracene, Chrysene, Benzo(b)fluoranthene) maximal 10ppb und 2) Benzo(a)pyrene maximal 2 ppb. Ungeachtet Sektion 14 des Sale of Goods Act 1979 (wie ergänzt), sofern englisches Recht Anwendung findet, und/oder jeder weiteren Regelung unter diesem Vertrag, explizit oder implizit, bzgl. der Qualität, dem Zustand und der Eignetheit für den Zweck der unter diesem Vertrag gelieferten Ware, ist hiermit zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer voll haftbar für jegliche direkten oder indirekten Kosten ist, für den Fall dass das aus der Ölsaart extrahierte Öl mehr BAP als nach den vorgeschriebenen Grenzwerten für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Futtermitteln gemäß der vorgenannten Regularien erlaubt, enthält. Darüber hinaus soll der Verkäufer auf Bitte des Käufers einen hinrei-

chenden Beleg für eine angemessene Haftpflichtversicherung für jegliche Haftung unter dieser Klausel zur Verfügung stellen.

Grünes Saatgut: Chlorophyll Gehalt im Öl der Waren mit der Basis 30 ppm und maximal 50 ppm. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der folgenden Tabelle:

Chlorophyll (im Öl)	Preisnachlass (auf Basis des Vertragspreises)
31-35 ppm	1%
36-40 ppm	2%
41-45 ppm	2,5%
46-50 ppm	3%

Waren mit einem Chlorophyll Gehalt von über 50 ppm im Öl können zurückgewiesen werden. In dem Fall das die Waren bereits gelöscht sind, sollte der Preisnachlass einvernehmlich zwischen ADM und dem Verkäufer abgesprochen werden.

ADM hat das Recht den Preisnachlass innerhalb von 60 Tagen nach Löschung der Waren geltend zu machen.

Abschnitt 2 - Sonnenblumensaat

Für Käufe von Sonnenblumensaat durch ADM International Sàrl gelten die **Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel** in ihrer bei Vertragsdatum gültigen Fassung, soweit sie mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teil 1 und den nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind::

2.1 Qualität. Der Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist: (i) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2% nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max. 9% getrocknet worden ist (iii) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz (und falls notwendig auf FFA) in einem anerkannten Laboratorium (evtl. im Laboratorium von ADM). Die Kosten der ersten Analyse von derzeit € 25,50 je Probe gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse mehr als 1% voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der kompletten Schiedsanalyse wird das Mittel der Analysenwerte der beiden sich am meisten nähernden Gesamtanalysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien.

2.2 Probenahme. Die in Klausel 1.1.2.2 oben genannten Bedingungen finden Anwendung.

2.3 Qualitätsverrechnung. Öl: Basis 44% pro und contra 1,5:1 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 44% müssen 1,5% des Kontraktpreises per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 44% müssen 1,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises per MT vom ADM bezahlt werden. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. ADM kann jedoch ersatzweise eine Vergütung auf den Kontraktpreis verlangen.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1% des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit über 4% Besatz kann zurückgewiesen werden.

FFA im Öl der Saat max. 2% Ware über 2% FFA kann zurückgewiesen werden.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Stossrecht kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffelung für Wasser, Besatz und FFA vorzunehmen:

Besatz	Feuchtigkeit	FFA
2 - 4% = 1:1	9 - 10% = 1,5:1	2 - 3% = 2:1
4 - 6% = 2:1	10 - 10,5% = 2:1	über 3% = 2,5:1
über 6% = 3:1	10,5 - 11% = 2,5:1	

2.4 Lagerung. Die in Klausel 1.1.3.1 oben genannten Bedingungen finden Anwendung.

2.5 Lieferung. Die in Klausel 1.1.3.2 oben genannten Bedingungen finden Anwendung.

2.6 Pestizidklausel. Pestizide entsprechend der geltenden EU Verordnungen zur Zeit der Lieferung. Wird ein Pestizid mit einem höheren als dem MRL-Wert in der vertraglichen Ladung oder in Proben nach der Entladung gefunden, entsprechen die Waren nicht der EU-Gesetzgebung, so dass ADM berechtigt ist, die Waren zurückzuweisen bzw. Schadenersatz für nicht vertragsgemäße Ausführung zu verlangen.

Abschnitt 3 – Rapssaatschrot

3.1 Für Käufe von Rapssaatschrot CFFO gelten der **Grain and Feed Trade Association (GAFTA) Contract 95** für die Anlieferung von Futtermitteln als Schüttgut im Vereinigten Königreich und der **GAFTA Contract 102** für den Umschlag und Lieferung von Futtermitteln ins Vereinigte Königreich in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung und die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

3.1.1 Qualität. Mindestens 34,5% ‚Profat combined‘, Feuchtigkeit gemäß Fediol-Klausel, wie von einem ADM-Labor bei der Verladung festgestellt.

3.1.2 Menge.

Sofern nach GAFTA 4 gekauft:

Der grössere Wert von 1% mehr oder weniger oder fünf Tonnen nach vereinbartem Kaufpreis.

Sofern nach GAFTA 119 gekauft:

5% mehr oder weniger nach ADMs Wahl nach vereinbartem Kaufpreis.

Sofern nach GAFTA 100 gekauft:

10% mehr oder weniger nach ADMs Wahl nach vereinbartem Kaufpreis.

3.1.3 Zahlung. Die Zahlung erfolgt bar bei erster Vorlage der Dokumente.

3.1.4 Für deklarierte Häfen. Schiffe ähnlicher Größe und ähnlichen Tiefgangs, die für die Bedingung ‚one safe berth – one safe port‘ geeignet sind, zu den erwarteten Terminen.

3.2 Für Käufe von im Vereinigten Königreich hergestelltem Rapssaatschrot gilt **GAFTA Contract 4** für im Vereinigten Königreich hergestellte Kuchen und/oder Mehl in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung, soweit diese Bedingungen mit den im Auftrag aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind.

3.3 Für Käufe von Rapssaatschrot ab Lager gilt **GAFTA Contract 109** für Futtermittel als Schüttgut ab Lager/Silo in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung, soweit diese Bedingungen mit den im Auftrag aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind.

Abschnitt 4 – Getreide

4.1 Europäischer Weizen CIF, C&F und FOB.

Für Käufe von europäischem Weizen auf CIF-, C&F- und FOB-Basis gelten Konditionen gemäß **GAFTA Contract 79/GAFTA Contract 80/ GAFTA Contract 64 und GAFTA Contract 79A** in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sie mit den nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind. Alle Kontrakte vom Typ GAFTA 80 C&F enthalten den am 1.5.2006 von der GAFTA eingeführten Zusatz GAFTA No. 23B.

4.1.1 Qualität. Der Weizen muss zum menschlichen Verzehr, zum Mahlen und zum Backen geeignet sein, muss frei sein von Mutterkorn, von gekeimter, verbrannter, schimmeliger, welker, verfärbter oder durch Insekten geschädigter Saat und von toten oder lebendigen Schädlingen und darf keinen unangenehmen Geruch oder Geschmack aufweisen. Die zur Qualitätsbestimmung verwendeten Proben müssen nach den Vorschriften für die Probenahme gemäß GAFTA 124 genommen werden.

Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass die Qualität bei der Verladung endgültig ist, wird die Qualität anhand einer bei der Verladung genommenen Durchschnittsprobe festgestellt, die gemäß GAFTA 124 von den Inspektoren von ADM und des Verkäufers gemeinsam versiegelt wurde.

Natürliches Gewicht	Methode ISO 7971
Besatz	GAFTA 124
Feuchtigkeit	Methode ISO 712
Proteinbasis	relevanter Mindestprozentsatz, bezogen auf den Trockenstoff; Methode ISO 1871 (n x 5,7)
Hagberg	Mindestfallzahl 250, Methode ISO 3093
Zeleny	relevantes Mindestniveau

Proben sind jeweils für jede 100 MT von den Inspektoren von ADM und dem Verkäufer zu nehmen und gemeinsam zu versiegeln. Der Inspektor von ADM liefert nach dem Abschluss der Verladung gleichzeitig eine private Analyse je 100-Tonnen-Probe und die Durchschnittsprobe sowohl für ADM als auch für den Verkäufer. ADM kann auf eigenen Wunsch die vertragsgemäßen Proben des Verkäufers auf Kosten des Verkäufers bei der LUFA, Deutschland analysieren lassen. Falls erforderlich, sind die vertraglichen Proben von ADM auf Kosten von ADM von der Campden

BRI zu analysieren. Das Mittel aus dem LUFA- und dem Campden BRI-Test ist endgültig.

ADM hat das Recht, die Ladung zurückzuweisen, wenn das Mittel der Analyse nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht oder wenn Tests von 100-MT-Proben unter dem relevanten Mindestprozentsatz für Proteine oder unter der Hagberg-Fallzahl von 250 liegen.

ADM hat das Recht, die Ladung bei der Verladung zurückzuweisen, wenn irgendeine der für jeweils 100 MT genommenen Proben die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt.

Bzgl. der Elektrophorese Analyse der LUFA muss das Zertifikat alle durchgeführten Analysen auflisten.

4.1.2 Nahrungsmittelsicherheit. Es ist eine Vertragsbedingung, dass der Weizen bei Lieferung alle gültigen Bestimmungen über Nahrungsmittelsicherheit und Pflanzenschutz des Vereinigten Königreichs und Europas erfüllen muss, und der Verkäufer muss hierüber eine schriftliche Garantie abgeben. Die Anwendung von Kieselgur (quarzhaltigem Staub) nach der Ernte ist für ADM nicht akzeptabel, und so behandelter Weizen ist ADM nicht als Teil einer Lieferung anzubieten.

Darüber hinaus muss Weizen, welcher mit Biostimulator aus Säugetiergewebe behandelt wurde, nicht als Teil der Lieferung angezeigt werden.

Es ist eine Vertragsbedingung, dass der Weizen bei Lieferung keiner Technik zur genetischen Veränderung gemäß Definition in Artikel 2(2) der Richtlinie 2001/18/EG unterzogen wurde und nicht aus einer solchen Technik hervorgegangen ist, und dass der Weizen bei Lieferung die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel) und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen) erfüllt. Der Verkäufer muss hierüber eine schriftliche Garantie abgeben.

Durch jegliche Verletzung der Bestimmungen dieser Klausel durch den Verkäufer wird ADM dazu berechtigt, den Weizen zurückzuweisen, woraufhin die Default-Klausel des relevanten GAFTA-Vertrags in der bei Vertragsdatum gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

4.1.3 Konnossemente. Auszustellen an Order des Empfängers. Bitte beachten Sie die Adresse von

ADM Milling Limited in den beigefügten Anhang ADM Gesellschaften.

Ein Original-Konnossement ist zur Indossierung durch den Vertreter von ADM bei der Entladung an Bord mitzuführen. Zwei Original-Konnossemente mit Rechnung sind per Kurier an die Geschäftsräume von ADM zu senden.

Alle Konnossemente und Raumfrachtverträge unterliegen englischem Recht und der Schiedsgerichtsbarkeit in London.

4.1.4 Benennung für CIF- und C&F-Kontrakte. Hierfür benannte Schiffe müssen die Bedingungen der Institute Classification Clause erfüllen. Hierfür vorgesehene Schiffe dürfen höchstens 20 Jahre alt sein.

Hierfür vorgesehene Schiffe sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem Beginn der Liegezeit zu benennen, und ADM hat das Recht, eine Benennung innerhalb von 24 Stunden abzulehnen, aber die Zustimmung darf nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden. Die Benennungen müssen folgende Angaben bzw. Erklärungen enthalten: IMO-Nummer des Schiffes, Klassifizierungsgesellschaft (muss IACS-Mitglied sein), Baujahr, P and I Club, Lloyds-Klassifizierung 100A1, die drei vorherigen Ladungen. Für Greiferentladung geeigneter Eindeckfrachter.

ADM ist bei der Schiffsbenennung über alle Raumfrachtvertragskonditionen in Kenntnis zu setzen, ausgenommen der Frachtrate, die am Ort der Entladung unmittelbar von Belang ist.

Die Fracht wird, geeignete Wetterbedingungen vorausgesetzt, innerhalb der unter Abschnitt 4.1.5 angegebenen Anzahl von Betriebsstunden entladen; die Zeit von Freitag 17:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr und Feiertage sind dabei ausgenommen, können aber benutzt werden, wobei in diesem Fall die benutzte Zeit nicht zählt. Wenn bis einschließlich 12:00 Uhr die Entladungsbereitschaft angezeigt wird, beginnt die Liegezeit zur Entladung um 14:00 Uhr; wird die Entladungsbereitschaft während der Arbeitsstunden nach 12:00 Uhr angezeigt, beginnt die Liegezeit zur Entladung am darauffolgenden Geschäftstag um 08:00 Uhr.

4.1.5 Lieferung. Die in GAFTA-Vertrag Nr. 79 und GAFTA-Vertrag Nr. 80 vorgesehene Transport-Verlängerungsklausel und die in GAFTA-Vertrag Nr. 79A vorgesehene Lieferfrist-Verlängerungsklausel gelten als gelöscht.

Bei CIF- und C&F-Verträgen gilt folgende Stundenanzahl für die Entladung (Betriebsstunden unter der Voraussetzung geeigneter Wetterbedingungen):

	3000-Tonnen-Schiffe	1600-Tonnen-Schiffe
Leith	48 Stunden	36 Stunden
New Holland	48 Stunden	36 Stunden
Tilbury	48 Stunden	36 Stunden
Seaforth	48 Stunden	36 Stunden
Avonmouth	48 Stunden	36 Stunden

4.1.6 Probenahme und Berichterstattung. Während der Verladung werden für jeweils 100 Tonnen Proben genommen und mit den Inspektoren des Verkäufers gemeinsam versiegelt. Jede Probe muss 1,5 Kilogramm wiegen und in einem feuchtigkeitsdichten Behälter gelagert werden. Es sind zwei Reihen zu nehmen, Reihe 1 für den Verkäufer und Reihe 2 für ADM.

Proben sind auch in Übereinstimmung mit GAFTA 124, Vorschriften für die Probenahme, zu nehmen und gemeinsam zu versiegeln.

An das Technikzentrum von ADM in Avonmouth ist per Kurier eine 5-Kilo-Durchschnittsprobe zu schicken.

Der Inspektor von ADM bewahrt eine gemeinsam mit dem Inspektor des Verkäufers versiegelte 1-Kilo-Durchschnittsprobe für mögliche vertragliche Analysen, Pestizidrückstands- und Mykotoxinanalysen auf.

Der komplette Bericht des Inspektors einschließlich der privaten Ergebnisse wird sowohl ADM als auch dem Verkäufer so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt, normalerweise spätestens 24 Stunden nach dem Abschluss der Verladung. Dieser Bericht ist per E-Mail (wheatuk@adm.com) an ADM zu senden.

4.1.7 Schiffe. Es ist eine Vertragsbedingung, dass mit dem Schiff während der zurückliegenden 18 Monate keine Säugetierproteine, radioaktiven Materialien, Tier- oder Geflügelabfälle oder Abwasserprodukte befördert worden sein dürfen. Falls nachstehend aufgeführte Ladungen befördert wurden, ist dies ADM vor der Festlegung mitzuteilen: giftige/korrosive Materialien (ob als Schüttgut oder abgepackt), Glas, Nüsse und Nussderivate. Die Laderäume des Schiffs dürfen in den vorhergehenden 72 Stunden nicht gestrichen worden sein. Der Verkäufer muss hierüber eine schriftliche Garantie abgeben. Durch jegliche Verletzung dieser Bedingung durch den Verkäufer wird ADM dazu berechtigt, den Weizen zurückzuweisen,

woraufhin die Default-Klausel des relevanten GAFTA-Kontrakts in der bei Vertragsdatum gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

4.1.8 Transport. Der Verkäufer muss den Spediteur darüber unterrichten, dass die Ladefläche des Transportmittels (Zugmaschine und Anhänger) und das vom Boden aus bedienbare Abdecksystem (easi-sheet) vor der Beladung untersucht werden sollten, um sicherzustellen, dass sie für den Transport von zum menschlichen Verzehr bestimmten Waren geeignet sind und dass das Transportmittel in einem sauberen Zustand ist.

Der Verkäufer muss den Spediteur anweisen, alle Nüsse und Samen, die anaphylaktische Reaktionen auslösen können, in seine Liste der vom Transport ausgeschlossenen Güter aufzunehmen. Hierzu gehören u.a. auch Mandeln, Paranüsse, Cashewnüsse, Kastanien, Haselnüsse, Macadamianüsse, Erdnüsse, Pekannüsse, Pistazien, Walnüsse, Lupinenkerne, Sellarisamen, Senfkörner und Sesamsamen. ADM verlangt, dass Transportmittel, mit denen GMO-Material, Soja oder Sojaprodukte transportiert wurden, vor der Beladung mit Weizen, der für eine ADM-Auslieferung bestimmt ist, zumindest ausgefegt werden. Anhänger mit Hilfsmaschinen werden an ADM-Standorten nur akzeptiert, wenn sie angemessen lärmgedämpft sind. Alle Transportmittel müssen mit Rückfahrwarnsignal ausgerüstet sein.

In allen Lieferdokumenten müssen gegebenenfalls die letzten drei beförderten Ladungen für den Anhänger bzw. die Zugmaschine angegeben sein. Der Verkäufer muss ADM diese Informationen vor Festlegung des Transports geben.

4.1.9 Garantien und Analysen. Gemäß diesen Geschäftsbedingungen erforderliche Garantien müssen als Teil der Original-Versanddokumente übergeben werden.

Eine Lieferantengarantie, mit der bestätigt wird, dass die DON-, OTA- und ZON-Werte in der Ladung unter den gegenwärtigen gesetzlichen Grenzwerten liegen, wird als Bestandteil der Original-Verladedokumente zur Verfügung gestellt. Sobald die Frachtproben analysiert sind, sind Zertifikate zur Verfügung zu stellen, die die Garantie bestätigen.

Für mögliche vertragliche Analysen auf Pestizidrückstände, DON, ZON und Ochratoxin A ist eine 1-Kilo-Durchschnittsprobe zu nehmen und zu versiegeln. ADM hat das Recht, auf Kosten des Verkäufers, die

Analyse dieser Probe in einem ISO 17025 akkreditierten Labor, das von ADM und dem Verkäufer gemeinsam bestimmt wird, zu verlangen. Wenn die festgestellten Konzentrationen höher sind als die in den gültigen Vorschriften angegebenen, behält ADM sich das Recht der Zurückweisung vor, unabhängig davon, ob der Weizen sich in den Räumlichkeiten von ADM befindet oder nicht.

Bei der Lieferung von französischem Weizen sollte zudem die Garantie gegeben werden, dass es sich bei den „verladenen Waren um Weizen handelt, der aus Frankreich stammt und in Frankreich gewachsen ist.“

4.1.10 Vernebelung. Die Fracht darf bei der Verladung nicht ohne die Genehmigung von ADM begast werden. Wenn Vernebelung erforderlich ist, bestimmt ADM das Unternehmen, das sie durchführt, wobei alle Kosten auf Rechnung des Verkäufers gehen, und das Begasungszertifikat bildet einen Teil der Versanddokumente. Der Verkäufer muss auch dafür sorgen, dass vor dem Beginn der Entladung eine Entgasungsbescheinigung ausgestellt wird. Wenn Vertreter von ADM oder dem Verkäufer bei der Entladung lebende Schädlinge feststellen, wird die Ladung auf Kosten des Verkäufers begast. Durch Begasung von Frachten in Zusammenarbeit mit Alpha Fumigation Services Ltd und das AFS-Begasungszertifikat wird bescheinigt, dass keine Rückstände in Konzentrationen vorhanden sind, die über die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprung und Änderungen) angegebenen hinausgehen. Alle durch die Begasung verursachten Zusatzkosten einschließlich der Kosten für die Stornierung von Arbeitsleistungen, Transport- und Verholkosten gehen auf Rechnung des Verkäufers. Auch die verlorene Zeit, selbst wenn das Schiff die Lade-/Löschzeit überschritten hat, geht auf Rechnung des Verkäufers.

4.1.11 Zahlung. Die Zahlung erfolgt bar gegen Vorlage eines vollständigen Satzes von Dokumenten zu Händen von: Wheat Department, ADM Milling Limited an der Adresse in der Anlage beigefügten ADM Gesellschaften angegeben.

Der Verkäufer muss die Bankadresse, den SWIFT/BIC-Code und die IBAN-Kontonummer vollständig angeben. ADM verlangt eine Frist von drei Arbeitstagen, um eine Bankverbindung anzulegen bzw. zu ändern.

4.2 Europäischer Weizen ab Lager/geliefert.

Für Käufe von importiertem Weizen ab Lager/geliefert gelten der **GAFTA Contract 110** in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung und die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

4.2.1 Qualität.

Gewicht per Hektoliter	mindestens 76 kg/hl
Besatz	höchstens 2%
Feuchtigkeit	höchstens 14,5% (Methode ISO 712)
Proteinbasis	mindestens %, bezogen auf den Trockenstoff (Methode ISO 1871 (n x 5,7))
Hagberg	Mindestfallzahl 250 (Methode ISO 3093)
DON	höchstens 1250 ppb Deoxynivalenol (DON)
OTA	höchstens 5 ppb Ochratoxin A
ZON	höchstens 100 ppb Zearalenone

Der gelieferte Weizen sollte aus dem laufenden Erntejahr stammen.

4.2.2 Dokumente. Die Berichte der Frachtspektoren (100-Tonnen-Chargen) und die Mykotoxin-Zertifikate sind ADM zur Verfügung zu stellen.

4.3 Käufe von Weizen aus dem Vereinigten Königreich durch ADM Milling Limited. Für Käufe von Weizen aus dem Vereinigten Königreich durch ADM Milling Limited gelten die am Datum der Lieferung gültigen Bedingungen des **Agricultural Industries Confederation (A.I.C.) No. 2 Grain Contract** in Bezug auf Menge; Lagerung vor Lieferung; Salmonellen; höhere Gewalt; Versand; Nichterfüllung; Schiedsverfahren; Fristen für die Beantragung von Schiedsverfahren und Insolvenz, soweit sie mit den nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen vereinbar sind:

ADM beachtet den **UK Flour Millers (UKFM) Recommended Code of Practice for Mill Intake**, behält sich aber das Recht vor, die Praktiken der Mühlenabnahme in geeigneter Weise zu verändern.

4.3.1 Beschreibungsgemäß verkaufte Waren. Die nachstehend aufgeführten Spezifikationen stellen die Mindest-/Maximalanforderungen für Standardverträge in Bezug auf beschreibungsgemäß verkaufte Waren dar, wenn nicht spezielle Variationen für die einzelnen Mühlen mit ADM vereinbart werden.

Alle Weizenlieferungen sollten aus der Ernte des laufenden Jahres stammen.

Sorte	UKFM Gruppen 1 und 2	UKFM Gruppe 3	UKFM Gruppe 4
Protein (Dumas, bezogen auf den Trockenstoff)	Min 13 Max 16	Min 10,7 Max 13	Min 10,7 Max 13
Hagberg	Min 250	Min 180	Min 180
Aussiebungen und Besatz	Aussiebungen Max 3% Besatz Max 2% Zusammen Max 3%		
Härte (SKCS)	Min 45	Max 40	Min 45
Gewicht pro Hektoliter	Min 76 kg	Min 74 kg	Min 74 kg

4.3.2 Feuchtigkeit. (Nach ISO 712 kalibriert) Alle Gruppen max 15,0%.

4.3.3 Gewichtsfeststellung. Bei allen Lieferungen wird für das Wiegen pro Ladung eine Gebühr von 8,00 £ (ohne MwSt.) erhoben. Das in den Räumlichkeiten von ADM bei Lieferung festgestellte Gewicht ist in jeder Hinsicht endgültig. Als überladen geltende Transportmittel werden zurückgewiesen. Dieser Abzug stellt keine separate Erbringung von Dienstleistungen durch ADM dar, sondern wird als Reduzierung des von ADM für die Waren zu zahlenden Gesamtpreises gemäß Klausel 7.2 unter Teil 1 behandelt.

4.3.4 Probenahme und Tests. Jede Lieferung wird bei Ankunft in den Räumlichkeiten von ADM separat bewertet; es werden Proben genommen und Tests durchgeführt, um festzustellen, ob sie dem Vertrag und den Spezifikationen entspricht. ADM bemüht sich, den Verkäufer innerhalb von 24 Stunden per E-Mail, Fax oder Telefon über Beanstandungen zu informieren.

Besteht zwischen ADM und dem Verkäufer Uneinigkeit bezüglich einer Analyse, so wird die Angelegenheit an ein von ADM benanntes unabhängiges Labor übergeben; dort wird eine in der Branche akzeptierte, im Manual Of Methods Of Wheat And Flour Testing (jeweils aktuelle Version der Campden BRI Guideline Number 3) aufgeführte Prüfmethode angewandt. Eine unabhängige Analyse muss vom Verkäufer innerhalb von 28 Tagen nach Lieferung oder 14 Tagen nach Lieferung, wenn es sich um eine Feuchtigkeitsanalyse handelt, beantragt werden. Die Kosten der unabhängigen Analyse gehen auf Rechnung des Verkäufers, es sei denn, die ursprüngliche Kaufspezifikation wird bestätigt und das Analyseergebnis ist ausserhalb der folgenden Werte.

	Unterschied
Protein	innerhalb 0.3%
Feuchtigkeit	innerhalb 0.3%
Hagberg	innerhalb 25 absteigend
Natürliches Gewicht	innerhalb 0.5kg/hl
Beimischung	innerhalb 0.2%

4.3.5 Herkunft. Erfolgt die Lieferung durch Dritte, muss der Verkäufer sicherstellen, dass diese Dritten in jeder Hinsicht diese Geschäftsbedingungen für den Einkauf einhalten.

4.3.6 Qualität. Aussiebung und Besatz: Die Weizenlieferung darf nicht mehr als 2% Besatz und 3% Aussiebung enthalten; Besatz und Aussiebung zusammen dürfen nicht mehr als 3% des Gewichts ausmachen. Die Aussiebungen bestehen aus dem Nicht-Weizen-Rückhalt eines 3,5-mm-Siebes und dem Durchfall eines 2-mm-Siebes. Bei Besatz handelt es sich um andere verschiedenartige Verunreinigungen, die in dem Rest der untersuchten Probe gefunden werden.

Kontamination: Jede Lieferung muss in Farbe, Geruch und Geschmack einwandfrei und zum Eintritt in die Nahrungskette geeignet sein. Keine Lieferung darf Elemente enthalten, die sie für die Mehlerstellung ungeeignet machen. Beispiele solcher Elemente sind Erdklumpen, ungedroschenes Getreide und Stroh, Befall mit Milben oder anderen Schädlingen (tot oder lebendig), durch Insekten geschädigte Getreidekörner, gekeimte, verbrannte, schimmelige, welke, rötlich verfärbte oder grüne Getreidekörner und als unannehmbar angesehene Saatanteile. Dies liegt im Ermessen von ADM, und die Entscheidung von ADM ist endgültig.

Gluten: Gluten muss vorhanden sein und in Elastizität, Dehnbarkeit und Farbe den Vorstellungen von ADM entsprechen.

Mutterkorn: Jede Lieferung muss vollkommen frei von Mutterkorn sein.

Wenn ein Test ergibt, dass eine Lieferung die oben genannten Bedingungen und die vertraglichen Spezifikationen in irgendeiner Hinsicht nicht erfüllt, so kann ADM sie sofort zurückweisen. Solcherart zurückgewiesener Weizen muss unverzüglich auf Kosten des Verkäufers entfernt werden und gilt nicht als gültige Lieferung.

4.3.7 Nahrungsmittelsicherheit. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren für den menschlichen Verzehr geeignet sind und alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreichs und Europas in Bezug auf Nahrungsmittelsicherheit und Pflanzenschutz erfüllen. Die Anwendung von Kieselgur (quarzhaltigem Staub) nach der Ernte ist für ADM nicht akzeptabel, und so behandelte Waren sind ADM nicht als Teil einer Lieferung anzubieten.

Darüber hinaus muss Weizen, welcher mit Biostimulator aus Säugetiergewebe behandelt wurde, nicht als Teil der Lieferung angezeigt werden.

ADM wird jegliches Getreide zurückweisen, welches Anzeichen enthält, dass ein Schießen über ihm während der Lagerung oder 12 Monate vor der Ernte stattgefunden hat. Falls Hinweise inklusive Schrot im Getreide gefunden werden, wird dies an das entsprechende Handels-Qualitätssicherungssystem gemeldet und der Verkäufer kann das Recht verlieren Getreide vom betreffenden Farmer oder Lager an ADM während der jeweiligen Ernte zu liefern.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren keiner Technik zur genetischen Veränderung gemäß Definition in Artikel 2(2) der europäischen Richtlinie 2001/18/EG unterzogen wurden und nicht aus einer solchen Technik hervorgegangen sind, und dass die Waren bei Lieferung die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel) und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen) erfüllen.

Der Verkäufer muss den Fahrer darüber unterrichten, dass die Ladefläche des Transportmittels (Zugmaschine bzw. Anhänger) und das vom Boden aus bedienbare Abdecksystem (easi-sheet) vor der Beladung untersucht werden sollten, um sicherzustellen, dass sie für den Transport von zum menschlichen Verzehr bestimmten Waren geeignet sind und dass das Transportmittel in einem sauberen Zustand ist. Der Verkäufer muss am Tag der Lieferung eine TASCC-Genehmigung besitzen, und der gelieferte Weizen muss von Lieferanten stammen, die am Tag der Lieferung akzeptierte Mitglieder von RED TRACTOR FARM ASSURANCE oder SCOTTISH QUALITY SCROPS (oder einem gleichwertigen System) sind.

4.3.8 Dokumentation. Bei jeder Lieferung muss sich ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Getreidepass (Erklärung über Pestizide und Untersuchung des Transportmittels) befinden, der auch den

entsprechenden Mitgliedsaufkleber der Versicherung oder entsprechende Unterlagen in Papierform enthalten muss. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass sich außerdem bei jeder Lieferung ein Lieferschein befindet, in dem (i) die Weizensorte (ADM akzeptiert **NUR** aus einer einzigen Sorte bestehende Lieferungen); (ii) der Kontrakt, in dessen Rahmen der Weizen angedient wird; (iii) der Name des Verkäufers; (iv) ein Verzeichnis der letzten vorherigen Schüttgutladungen des Transportmittels enthalten ist und ein DON Testergebnis. ADM behält sich das Recht vor, Stichproben bezüglich der drei vorherigen Ladungen zu machen, und von dem Verkäufer werden Belege hierüber verlangt.

Sind diese Informationen nicht alle bei Lieferung verfügbar, so ist ADM berechtigt, die Ladung zurückzuweisen.

4.3.9 Transport. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Lieferungen dem bei Lieferung aktuellen AIC Code of Practice for Road Haulage (für kombinierbare Agrargüter, Tierfuttermittel und unverarbeitetes Saatgut) entsprechen. Alle Nüsse und Samen, die eine anaphylaktische Reaktion hervorrufen können, sind in die Liste der vom Transport ausgeschlossenen Güter des Code aufzunehmen.

Die folgenden Stoffe sind durch die EU Richtlinie 2007/68/EC als Allergene eingestuft und sind wie als Stoffe der aktuellen „AIC Haulage Exclusion“ Liste anzusehen. Dem Verkäufer ist nicht gestattet die folgenden Stoffe in Hänger zu verladen und transportieren, die zur Belieferung von Getreide an ADM genutzt werden:

- Schalenfrüchte, d.h. Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pekannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Makadamianüsse und Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Soya, und daraus gewonnene Erzeugnisse, sind als Stoffe anzusehen der aktuellen „AIC Haulage Sensitive“ Liste. Die Lieferdokumentation für solche Stoffe hat anzuzeigen, ob eine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt worden ist. Es sind zumindest die trockenen

Stoffe auszufegen oder abzusaugen. Zusammengebackene oder feuchte Stoffe sind zumindest auszuwaschen.

ADM verlangt, dass Transportmittel, mit denen GMO-Material transportiert wurde, vor der Beladung mit Weizen, der für eine ADM-Auslieferstelle bestimmt ist, zumindest ausgefegt werden.

Im Getreidepass muss jeder Anhänger eines Transportmittels identifiziert sein.

An ADM-Standorten werden keine Traktoren und Anhänger von landwirtschaftlichen Betrieben akzeptiert. Anhänger mit Hilfsmaschinen werden an ADM-Standorten nur akzeptiert, wenn sie angemessen lärmgedämpft sind. Alle Transportmittel müssen mit Rückfahrwarnsignal ausgerüstet sein.

Alle Lieferungen sind vollständig auf einer Basis 29 mt durchzuführen. Teilweise Befüllungen können zurückgewiesen werden, es sei den, dass ADM vorab zugestimmt hat.

4.3.10 Zahlung. ADM bezahlt den Kaufpreis durchschnittlich 30 Tage nach dem Lieferungsdatum. Die Zahlungen erfolgen per BACS Credit Transfer direkt an die vom Verkäufer benannte Bank. Gegebenenfalls fakturiert ADM im Namen des Verkäufers selbst.

4.4 Sonstige. Bei allen sonstigen Getreidekäufen gelten die Bedingungen des bei Lieferungsdatum aktuellen **A.I.C.-Vertrags (A.I.C. –Vertrag Nr. 1** für Käufe von Getreide aus dem Vereinigten Königreich von Landwirten und **A.I.C.-Vertrag Nr. 2** für Käufe von Getreide aus dem Großhandel), soweit sie mit dem Auftrag vereinbar sind.

Abschnitt 5 – Betriebs- und Hilfsstoffe, Chemikalien, Packmaterial, Labormaterialien, technische Ausrüstung und Sicherheitsausrüstung

Für Käufe von Betriebs- und Hilfsstoffen, Chemikalien, Packmaterial, Labormaterialien, technische Ausrüstung und Sicherheitsausrüstung gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

5.1 Dokumentation. Jeder Auftrag muss unter Angabe des Versanddatums umgehend schriftlich bestätigt werden. Am Versanddatum sind Versandmitteilungen an die Rechnungsadresse und an die Lieferadresse, die in dem Auftrag angegeben sind, zu schicken. Sind beide Adressen identisch, genügt eine einzige Mitteilung.

Für jeden Auftrag wird am Tag des Versands eine separate Rechnung ausgestellt. Auf allen Rechnungen, Versandpapieren, Versandbehältern und Frachtbriefen ist die komplette Auftragsnummer einschließlich Präfix und Suffix anzugeben. Erscheint die Code- oder Eigentumsnummer von ADM auf dem Auftrag, so ist sie auf allen Rechnungen, Versandpapieren und Versandbehältern für jeden Posten anzugeben. Bei Anlagegegenständen, für die im Auftrag eine Code- oder Eigentumsnummer angegeben ist, müssen die vollständigen Firmenschilddaten für diesen Gegenstand auf der Rechnung angegeben werden. Jegliche zulässige Fracht ist im Voraus zu bezahlen.

Nach der Lieferung muss der Verkäufer ggf. die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen: (i) repräsentatives Zertifikat (z.B. CE) für die LKW-Ladung, aus dem die Konformität mit den Spezifikationen hervorgeht; (ii) komplett ausgefüllter CMR-Frachtbrief (erforderliche Angaben: verkauft an (Name), Versanddatum, Versandort, Transportunternehmen, Anhänger Nummer, Auftragsnummer, 'call off' Nummer, Bestimmungsort und Versiegelungsnummern); (iii) alle Zollzertifikate, mit denen bestätigt wird, dass die Importzölle ordnungsgemäß bezahlt wurden. Jegliche technische Unterlagen müssen in der Landessprache geliefert werden.

5.2 Versiegelungsvorgang (wo zutreffend). Definitionen: (i) „ordnungsgemäß versiegelt“ bedeutet, dass alle Eintrittsstellen mit einem Siegel, das Manipulationen erkennbar macht, angemessen gesichert werden; (ii) „angemessen gesichert“ bedeutet, dass der Zugriffspunkt nicht physisch geöffnet werden kann, ohne dass das Siegel zerstört oder wahrnehmbar beschädigt wird; (iii) „Manipulationen erkennbar“ be-

deutet, dass das Siegel wahrnehmbar physisch beschädigt wird, wenn Zugang zur Eintrittsstelle erlangt wird.

Alle Lieferungen müssen mit einem Siegel, das auf dem Verschlussmechanismus eine eindeutige Nummer trägt, ordnungsgemäß versiegelt sein. Die Anzahl der Stellen, an der sich Siegel befinden, hängt von der Bauart des Containers ab. Alle Stellen des Containers wie Deckel, Öffnungen, Pumpen und/oder Kästen, Schlauchröhren, zugängliche Rohrflansche sowie alle anderen Einbauteile, die Zugriff auf das Produkt gewähren, müssen versiegelt sein. Trommeln, Gefäße, Gallonen oder andere Arten von Behältern sollten ordnungsgemäß versiegelt sein. Alle Siegelnummern müssen auf separaten Siegelzertifikaten oder in dem CMR-Frachtbrief, der die Ladung begleitet, vermerkt sein. Bei der Entfernung der Siegel muss der Verkäufer den von der betreffenden ADM-Anlage vorgeschriebenen Verfahrensablauf einhalten.

5.3 Menge. Für ADM besteht gegenüber dem Verkäufer keine Mindestkaufverpflichtung, und der Verkäufer bekommt von ADM keinen Exklusivvertrag. Während der Vertragslaufzeit ist ADM nicht verpflichtet, gleiche Mengen gekaufter Waren anzufordern, und auch nicht dazu verpflichtet, dem Verkäufer einen Zeitplan für die Anforderung der vorstehend genannten Produkte zu geben.

5.4 Lieferung. Während der Vertragslaufzeit liefert der Verkäufer die Waren jederzeit auf Anforderung durch ADM. Kann der Verkäufer die angeforderten Waren nicht liefern, so muss er sie nach der Erlaubnis durch einen bevollmächtigten Beschäftigten von ADM von einem Dritten erwerben. In einem solchen Fall geht die Lieferung weiterhin zu Lasten des Verkäufers.

Bei Änderungen staatlicher oder europäischer Gesetze oder Verordnungen, die die Verwendbarkeit oder Verkaufsfähigkeit der Waren betreffen, ist ADM nicht an den Auftrag oder irgendeine andere Vereinbarung in Verbindung mit dem Kauf der Waren gebunden und steht in dieser Hinsicht unter keiner Verpflichtung.

5.5 Nutzungsbericht. Der Verkäufer liefert auf elektronischem Weg einen in Microsoft Excel erstellten 3- monatlichen Nutzungsbericht, in dem die gekaufte Menge und die aktuellen Kosten von ADM nach Standorten aufgeschlüsselt sind.

Abschnitt 6 – Sojabohnen und Produkte aus Soja

6.1 Serbien. Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für den Kauf von Sojabohnen sowie Produkten aus Soja (die „**Waren**“) durch ADM in der Republik Serbien:

6.1.1 Gesamte Vereinbarung. Um Zweifel auszuschließen, stellen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und jeder einzelne Vertrag eine einzige und vollständige Vereinbarung zwischen ADM und dem Verkäufer über den im jeweiligen Vertrag geregelten Gegenstand (der "**Vertrag**") dar.

6.1.2 Preis. Unbeschadet des Abschnitts 7 - Preis und Zahlung in Teil 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kaufpreis in jedem einzelnen Vertrag festgelegt und versteht sich, sofern dort nichts anderes festgelegt ist, zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer (MwSt.).

6.1.3 Rechnungsstellung. Zahlung. Währungsklausel. Der Verkäufer stellt ADM eine entsprechende Rechnung unmittelbar nach, aber auf jeden Fall am selben Tag, an dem die vereinbarten Warenmengen an ADM geliefert worden sind. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, begleicht ADM eine solche Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum, an dem die entsprechende Rechnung bei ADM eingegangen ist.

Der Verkäufer vereinbart mit ADM die Anwendung einer Währungsklausel, um den Wert der Waren zu erhalten, wenn der Kaufpreis in EUR angegeben ist, bis zur endgültigen Begleichung der Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Anwendung der Währungsklausel impliziert, dass die Berechnung und Zahlung des Kaufpreises für die in EUR angegebenen Waren in RSD-Gegenwert unter Anwendung des offiziellen Devisenmittelkurses der Nationalbank Serbiens erfolgt, der am Tag der Transaktion zum Zweck der Rechnungsstellung oder am Tag der Zahlung für die Endabrechnung gilt. Etwaige Wechselkursdifferenzen werden zwischen dem Verkäufer und ADM durch Lastschrift-/Gutschriftanzeigen geregelt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen unmittelbar nach Lieferung jeder gelieferten Menge der Waren im Rahmen des Vertrags auf täglicher Basis auszustellen.

6.1.4 Zusicherungen und Garantien. Der Verkäufer garantiert hiermit, dass die Waren, die Gegenstand jedes einzelnen Vertrages sind, alleiniges Eigentum des Verkäufers sind, keinen Rechten Dritter unterliegen und dass keine derartigen Rechte daran begründet werden, unabhängig davon, ob sie in den öffentlichen Registern eingetragen sind oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Eigentumsrechte, Verpfändungen, Besitzrechte oder sonstige Belastungen oder Rechte, die die Eigentumsrechte des Verkäufers an den betreffenden Waren ausschließen, verringern oder in irgendeiner Weise einschränken könnten.

6.1.5 Qualität der Waren und Kontrolle. Zusätzlich zu Abschnitt 2 - Qualität der Waren in Teil 1 - Allgemeine Geschäftsbedingungen, müssen die Waren, die Gegenstand des Vertrages sind, (i) den SRPS-Standards entsprechen, die vom serbischen Institut für Standardisierung herausgegeben wurden (Feuchtigkeit 13%, Zusatzstoffe 2%), und (ii) müssen gesund und reif sein, dürfen keine giftigen Körner enthalten, müssen frei von Schädlingen und Krankheiten sein, müssen frei von Fremdgerüchen und Schimmel sein und dürfen in keiner Weise genetisch verändert sein. ADM erhält die Waren in jeder Hinsicht gemäß den „Bedingungen für die Annahme von Handelssojabohnen des Käufers“, die dem Verkäufer per E-Mail zugesandt werden. Weicht die gelieferte Ware von der vereinbarten Qualität ab, so hat ADM die Qualität der gelieferten Ware auf der Grundlage der „Bedingungen für die Abnahme von Handelssojabohnen durch den Käufer“ zu berechnen. Die Grundlage für die Berechnung der Qualität der betreffenden Waren ist der SRPS-Standard. Die von ADM durchgeführten Qualitätstests sind verbindlich. Diese Prüfungen werden von einer von ADM ausgewählten und beauftragten akkreditierten Person/Einrichtung (der "**Qualitätskontrolleur**") auf eigene Kosten an dem im Vertrag angegebenen Lieferort der Waren durchgeführt. Auf der Grundlage des Prüfberichts des Qualitätskontrolleurs wird die gelieferte Warenmenge auf die Berechnung der Qualität gemäß diesem Vertrag reduziert und dient als Grundlage für die Berechnung der gelieferten Menge an ADM.

Die tägliche Mindestmenge für die vom Verkäufer gelieferten Waren beträgt 100 Tonnen an einem Tag und an einer Ladestelle. Falls der Verkäufer weniger als 100 Tonnen pro Tag liefert, wird der Qualitätskontrolleur die notwendige Inspektion der gelieferten Waren am endgültigen Entladeort nach Wahl von ADM durchführen. Die Qualitätsanalyse durch den Qualitätskontrolleur wird bei der Berechnung als endgültig betrachtet.

ADM ist nicht verpflichtet, Waren abzunehmen, die nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen, und es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Alle Kosten, die bei der Lieferung von Waren entstehen, die nicht der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

6.1.6 Kosten der Lieferung. Änderung der kommerziellen Lieferparität. Unbeschadet des Abschnitts 5 – Lieferung von Teil 1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen oben liefert der Verkäufer die Waren auf eigene Kosten zu der Parität, die im Vertrag näher spezifiziert wird.

Für den Fall, dass ADM sich nachträglich mit dem Verkäufer auf eine andere kommerzielle Lieferparität als die im Vertrag vereinbarte einigt, hat entweder der Verkäufer oder ADM das Recht, den Kaufpreis der Waren um den Betrag der Differenz der Transportkosten anzupassen, die entweder dem Verkäufer oder ADM entstehen, jedoch nicht mehr als in der offiziellen Transportpreisliste angegeben, die ADM zum Zeitpunkt der Lieferung für den Transport der Waren bezahlt.

6.1.7 Benachrichtigung bei Lieferung. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Lieferung der Warenmenge aus dem Vertrag spätestens 24 Stunden vor der Lieferung schriftlich anzukündigen.

6.1.8 Vertragsstrafe für Verzug. Kündigung wegen Nichterfüllung. Folgen der Kündigung. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Lieferung der vereinbarten Warenmenge innerhalb der Frist ganz oder teilweise nicht nach, ist er verpflichtet, an ADM eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises der nicht gelieferten Warenmenge, einschließlich Mehrwertsteuer, zu zahlen.

Nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers kann ADM den Verkäufer auffordern, seine Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu erfüllen, die jedoch 7 Tage nicht überschreiten darf.

Liefert der Verkäufer die vereinbarte Warenmenge nicht innerhalb der zusätzlichen Frist, kann ADM den Vertrag kündigen, und der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Kündigung des Vertrags die Vertragsstrafe zu zahlen sowie ADM durch Zahlung eines Betrags, der der Differenz zwi-

schen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Marktpreis der Waren entspricht, d. h. dem aktuellen Preis, den ADM am Tag der Vertragskündigung auf dem Markt zahlt, Schadenersatz zu leisten. Zur Klarstellung: Der genannte Marktpreis wird anhand der von der Novi Sad Commodity Exchange (NSCOMEX) veröffentlichten Preisindizes oder anhand des Preises ermittelt, den ADM am Tag der Vertragskündigung einem anderen Verkäufer zahlt oder mit dem ADM sich auf einen solchen Preis einigt.

6.1.9 Kündigung wegen Verspätung. Folgen einer Beendigung wegen Verzugs. Unbeschadet der Rechte von ADM gemäß Artikel 6.1.8 und zusätzlich zu allen Rechten und Rechtsmitteln, die ADM gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustehen, wird ADM dem Verkäufer eine zusätzliche Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung setzen, wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Lieferung der vereinbarten Warenmengen (oder eines Teils davon) innerhalb der vereinbarten Frist gemäß dem Vertrag nicht nachkommt. Eine solche Nachfrist wird schriftlich (auch per E-Mail) gesetzt und muss angemessen sein, darf aber in keinem Fall 15 Kalendertage überschreiten.

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht innerhalb der von ADM gemäß diesem Artikel gesetzten Nachfrist nach, kann ADM das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer im Rahmen des betreffenden Vertrages einseitig kündigen, indem es dem Verkäufer eine schriftliche Kündigungsmitteilung zustellt. Das Datum der Kündigung ist das in der Kündigungsmitteilung angegebene Datum oder, falls kein solches Datum angegeben wurde, das Datum, an dem der Verkäufer die Mitteilung erhält.

Falls ADM das Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer, wie oben festgelegt, kündigt, hat ADM das Recht (aber nicht die Pflicht), dem Verkäufer eine Vertragsstrafe für Nichterfüllung in Rechnung zu stellen, die der Differenz zwischen dem Kaufpreis gemäß dem jeweiligen Vertrag und dem Marktpreis derselben Waren zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht. Der vorgenannte Marktpreis wird sicherheitshalber durch Anwendung der von Gea Agronet veröffentlichten Preisindizes oder durch den vereinbarten oder von ADM an einen anderen Verkäufer gezahlten Preis zum Zeitpunkt der Kündigung bestimmt.

6.1.10 Sicherheitsinstrumente. Für die ordnungsgemäße Erfüllung jedes einzelnen Vertrages hat der Verkäufer auf Verlangen von ADM die folgenden Sicherheitsinstrumente und einschlägigen Dokumente auszustellen und an ADM zu übergeben:

- Drei (3) Blankowechsel mit der Klausel "kein Protest", ordnungsgemäß beglaubigt und unterzeichnet vom Verkäufer und registriert bei der serbischen Nationalbank,
- Drei entsprechende, vom Verkäufer ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmachten zur Einlösung der genannten Wechsel (Indossamente),
- Unterschriftsprobenkarte.

Die vorgenannten Wechsel dienen ADM als Sicherheit für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag und können von ADM unter anderem dazu verwendet werden, etwaige Vertragsstrafen gemäß diesem Abschnitt 6 oder etwaige Schäden, die ADM infolge der verspäteten Erfüllung oder Nichterfüllung durch den Verkäufer entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Der Verkäufer nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ADM (durch Indossament) alle Wechsel gemäß diesem Artikel zusammen mit der Abtretung des Vertrages gemäß Artikel 10.2 des ersten Teils der Allgemeinen Einkaufsbedingungen an einen Dritten abtreten kann.

Die vorgenannten Wechsel gelten auch bei einem Wechsel der vertretungsberechtigten Personen, der Verfügungsberechtigten von Konten, bei Siegeländerungen, bei Statusänderungen sowie bei anderen wesentlichen Änderungen beim Verkäufer.

Abschnitt 7 – Dienstleistungen

Für den Einkauf von Dienstleistungen gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

7.1 Beschäftigte des Verkäufers. Für die Dauer des Zeitraums, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, bleiben die Beschäftigten des Verkäufers bei dem Verkäufer beschäftigt und wechseln nicht zu ADM und gehen nicht anderweitig auf ADM über, und keine Stelle in dem Vertrag ist so auszulegen oder bewirkt, dass ein Beschäftigungsverhältnis zwischen ADM und den Beschäftigten und/oder Subunternehmern des Verkäufers entsteht. Der Verkäufer stimmt zu, dass er die Dienstleistungen als unabhängiger Unternehmer erbringt, und die ganze Verantwortung für die Zahlung von Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abgaben, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen ergeben können, bei ihm verbleibt, und dass er ADM für alle Ausgaben, die ADM dadurch entstehen, dass ADM in Bezug auf die Dienstleistungen irgendwelche Steuern, Einkommensteuern oder Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und/oder Abzüge an der Quelle vornehmen muss, entschädigt.

7.2 Subunternehmer. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von ADM keinen Subunternehmer für die Durchführung seiner im Rahmen des Vertrags bestehenden Verpflichtungen ernennen. Ernennet der Verkäufer einen Subunternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen, so bleibt er gegenüber ADM für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen haftbar und muss sicherstellen, dass jeder solche Subunternehmer den Vertrag liest und seine Implikationen versteht.

7.3 Zugang und Arbeitszeit. ADM gewährt dem Verkäufer den für die Erbringung der Dienstleistungen vernünftigerweise erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, vorausgesetzt, der Verkäufer hat vorher ADM Einzelheiten über das Personal mitgeteilt, das die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von ADM erbringen soll, und hat von ADM die Genehmigung erhalten.

Der Verkäufer muss im Allgemeinen während der normalen Arbeitszeit von ADM arbeiten. Wenn ADM dies wünscht, ist der Verkäufer auch verpflichtet, die Dienstleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit von ADM zu erbringen.

7.4 Vorabgenehmigung zusätzlicher Arbeit. Der Preis der Dienstleistungen schließt alle Nebenar-

beiten und anderen Arbeiten und Ausgaben, die entweder unerlässlich notwendig sind, um die Dienstleistungen durchzuführen und fertigzustellen, oder die eventuell notwendig werden können, um Schwierigkeiten vor der Fertigstellung zu überwinden, mit ein, unabhängig davon, ob sie getrennt und spezifisch erwähnt oder beschrieben werden oder nicht. Ungeachtet des vorstehenden Satzes erfordern zusätzliche Dienstleistungen die vorherige schriftliche Genehmigung von ADM.

ANHANG – ADM GESELLSCHAFTEN

Land	ADM Gesellschaft	Adresse
Belgien	Bern Aqua N.V.	Hagelberg 3, Olen 2250, Belgien
	ADM Antwerp N.V.	Rostockweg 17, 2030 Antwerp, Belgien
Bulgarien	ADM Razgrad_EAD	P.O. Box 239, North Industrial Area, 7200 Razgrad, Bulgarien
Deutschland	ADM Hamburg Aktiengesellschaft	Nippoldstrasse 117, 21107 Hamburg, Deutschland
	ADM Oilseeds Germany GmbH	Nippoldstrasse 117, 21107 Hamburg, Deutschland
	Silo P. Kruse Betriebs- GmbH & Co. KG	Nippoldstrasse 117, 21107 Hamburg, Deutschland
Frankreich	Société Industrielle des Oléagineux-SIO S.A.S., 552 094 625 R.C.S. ARRAS	16 Rue de General de Gaulle, 62053 Saint-Laurent Blangy, Frankreich
	ADM France S.A.S 841 405 079 R.C.S. VANNES	10 Rue de la Paix, 75002 Paris, Frankreich
	NEOVIA S.A.S 636 320 038 R.C.S. VANNES	Talhouet, 56250 Saint Nolff, Frankreich
	EVIALIS France S.A.S 562 821 033 R.C.S. ANGERS	Zone industrielle de la Métairie, 49160 Longue Jumelles, Frankreich
	PANCOSMA France S.A.S. 763 200 821 R.C.S. BOURG EN BRESSE	2 Rue des Frères Lumières, Zone industrielle d'Arlo, 01200 Bellegarde sur Valserine, Frankreich
	GROUPE PILARDIERE S.A.S. 431 896 455 R.C.S. LA ROCHE SUR YON	La Pilardière, 85590 Saint Mars la Réorthe, Frankreich
	SERMIX S.A.S 802 073 007 R.C.S. VANNES	Talhouet, 56250 Saint Nolff, Frankreich
	SANICOOPA S.A.R.L. 305 824 963 R.C.S. ALENCON	36 Route de Tercei, 61200 Argentan Frankreich
	UPSCIENCE S.A.S 513 504 399 R.C.S. VANNES	Talhouet, 56250 Saint-Nolff, Frankreich
	ADM BAZANCOURT S.A.S.U.	114, Rue de Pomacle, 51110 Bazancourt, Frankreich
	ADM Animal Nutrition Italy SRL	Via del commercio n° 28/30, 41012 Carpi Modena, Italien
	ADM Morocco S.A.S.U.	Bd Al Binaa, Quartier Industriel Est, Ain Sebaâ, 20250 Casablanca, Marocco
Niederlande	Archer Daniels Midland Europe B.V.	Kingsfordweg 83, 1043 GP, Amsterdam, Niederlande
	Archer Daniels Midland Europoort B.V.	Elbeweg 125, 3198 LC Europoort, Rotterdam, Niederlande
	DAAVISION B.V.	Lekstraat 14 A, 5347 KV OSS, Niederlande
Nigeria	HI-NUTRIENTS INTERNATIONAL Ltd L.L.C.	½ Olabisi Akintola street, Ojodu Abiosun, Ogun state, Nigeria
Polen	ADM Direct Polska Sp. Zo.o.	Ul. Chrobrego 29, 64-500 Szamotuły, Polen
	ADM Szamotuły Sp. Zo.o.	Ul. Chrobrego 29, 64-500, Szamotuły, Polen

	ADM Malbork S.A.	Ul. Chrobrego 29, 64-500, Szamotuly, Polen
	ADM Czernin S.A.	Ul. Chrobrego 29, 64-500, Szamotuly, Polen
	PROVIT SP z.o.o.	Ul Szpitalna 44a, Kutno 99-300, Polen
Portugal	ADM Portugal S.A.	Zona Industrial de Murtede, 3060-372 Murtede, Portugal
Rumänien	ADM ROMANIA TRADING SRL	Bucuresti, 11 th Dinu Vintila Str, 14 th Floor, Sektor 2, postal code 021101, , , Rumänien
	ADM ROMANIA LOGISTICS SRL	Constanta, Port of Constanta, Berth 45, 2nd floor, postal code 900900, Rumänien
Schweiz	ADM International Sàrl	A One Business Center, La Pièce 3, CH-1180 Rolle, Schweiz
Serbien	Sojaprotein D.O.O. Bečej	Industrijska 1, Bečej 21220 Serbien
Slowakei	ADM Slovakia S.R.O.	Piešťanská 3, 917 01 Trnava, Slowakei
Spanien	ADM Animal Nutrition Spain S.A.	Calle Clavo, 1, Poligono Industrial Santa Ana Rivasvaciamadrid, Madrid, Spanien
Südafrika	MONTI FOOD (PTY) Ltd	Little Fourways Office Park Block B First Floor 1 Leslie Avenue CNR William Nicol Drive Magaliessig Fourways Johannesburg Gauteng 2067
	ADM NUTRITION SOUTH AFRICA (PTY) Ltd	Little Fourways Office Park Block B First Floor 1 Leslie Avenue CNR William Nicol Drive Magaliessig Fourways Johannesburg Gauteng 2067
Tschechische Republik	ADM Olomouc s.r.o	Hamerská 50/681, Holice, 783 71 Olomouc, Tschechische Republik
	ADM Animal Nutrition Czechia s.r.o.	Hamerská 50/681, Holice, 783 71 Olomouc, Tschechische Republik
Türkei	ADM Besin ve Tarim A.S.	Adana Haci Sabanci Organized industrial site OSB 5. Ocak Street No:2, 01350 Sariçam/Adana, Türkei
Ukraine	PJSC ADM Illichivsk	Transportna 26, Chornomorsk, 68001, Ukraine
	LLC ADM Ukraine	Saghydachnogo 16-A, Kyiv, 04070, Ukraine
Ungarn	VITAFORT S.A.R.L	Szabadsag, Ut. 3, 2370 DABAS, Ungarn
Vereinigtes Königreich	ADM Milling Ltd	Church Manorway, Erith, Kent, DA8 1DL, Vereinigtes Königreich
	Archer Daniels Midland Erith Ltd	Erith Oil Works, Church Manorway, Erith, Kent, DA8 1DL, Vereinigtes Königreich
	Archer Daniels Midland (UK) Ltd	ADM International Offices, Church Manorway, Erith DA8 1DL, Vereinigtes Königreich
	Pura Foods Ltd	ADM International Offices, Church Manorway, Erith, Kent DA8 1DL, Vereinigtes Königreich